

Welche Zukunft hat die Kriminologie?

Über Kriminalpolitik und Kriminologie in Deutschland

Frank Neubacher

I. Einleitung

Es ist gewiss kein Zufall, dass sich im ersten Halbjahr 2005 wenigstens zwei Tagungen ausschließlich mit der Situation und den Zukunftsperspektiven der deutschsprachigen Kriminologie beschäftigt haben: Der 1. Kriminologie-Tag, der am 21./22. Januar in Frankfurt am Main stattfand und von drei recht unterschiedlich ausgerichteten Vereinigungen gemeinsam veranstaltet wurde (Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie – GIWK, Neue Kriminologische Gesellschaft – NKG und Schweizerischer Arbeitskreis Kriminologie – SAK), sowie ein Workshop des „Arbeitskreises Politikfeldanalyse Innere Sicherheit (AKIS)“, der sich vom 2. bis 4. Juni an der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup unter dem Titel „Innere Sicherheit und die Zukunft der Kriminologie“ u.a. mit der „geringen Etablierung der Kriminal-, Polizei- und Sicherheitsforschung“¹ und dem schwachen Einfluss auf die Kriminalpolitik auseinandersetzte. – Nicht eitle Nabelschau, sondern kritische Selbstvergewisserung in schwierigen Zeiten stand also im Vordergrund. Was

¹ Einleitungstext zum Programm der Tagung, die von *Karlhans Liebl* organisiert und geleitet wurde. Siehe ferner das Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '04: *Pilgram/Prittowitz* (Hrsg.), Kriminologie, Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung, 2005.

die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Tagungen bei aller Unterschiedlichkeit einte, war die Sorge um den gesellschaftlichen Stellenwert von Kriminologie und Kriminalsoziologie sowie die Empfindung einer krisenhaften Entwicklung.

Der folgende Beitrag strebt weder eine umfassende Bestandsaufnahme der Leistungen der Kriminologie an noch geht es ihm um eine tiefeschürfende Analyse der Entwicklungen, die zu dem allseits beklagten Zustand geführt haben. Er versteht sich als Versuch einer Standortbestimmung und eines programmatischen Blicks auf die Zukunftsperspektiven dieses Grundlagenfaches – ist also nach vorne gerichtet. Der gleichermaßen besorgte wie skeptische Titel stellt immerhin nicht in Frage, dass die Kriminologie eine Zukunft hat und diese auch verdient. Die zentrale Frage geht vielmehr dahin, ob und wie sich die Kriminologie auf die veränderten Umweltbedingungen einstellen und – letztlich läuft es darauf hinaus – nolens volens „anpassen“ soll.

Zu diesem Zweck skizziere ich zunächst stichwortartig die prekäre Lage, in der sich Kriminologie und Kriminalsoziologie befinden (II.). In Umrissen zeichne ich sodann das Bild einer – in neudeutscher Terminologie – „zukunftsfähigen“ Kriminologie, die sich durch Pluralität und Kritikfähigkeit auszeichnet (III.), um diesem Bild dann beim schwierigen Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik stärkere Konturen zu verleihen (IV.). Daran schließen sich zwei knappe Schlusskapitel an, die zum einen die Perspektive für die Herausforderungen auf europäischer und internationaler Ebene öffnen (V.) und zum anderen in acht Thesen Aufgaben und Inhalte der kri-

minologischen Ausbildung an einer Juristischen Fakultät vorstellen (VI.).

II. Die Krise der Kriminologie

Die Kriminologie ist in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, wo die „Kriminologie keine offiziell anerkannte akademische Disziplin ist“², „in den Kinderschuhen steckt“³ oder der „Großteil der kriminologischen Forschung außerhalb der Universitäten“⁴ stattfindet, noch relativ gut etabliert. Während die Kriminalsoziologie bzw. die Soziologie sozialer Probleme in den letzten Jahren Lehrstühle und andere Stellen an sozialwissenschaftlichen Fakultäten hat einbüßen müssen, weil freigewordene Positionen nicht mehr besetzt oder umgewidmet wurden, hat die Kriminologie ihre Position wegen der Verortung an den Juristischen Fakultäten, dem Engagement in der universitären Juristenausbildung und durch fachliche Überschneidungen mit dem Jugend-, Sanktionen- und Strafvollzugsrecht, bisher noch einigermaßen verteidigen können. Gleichwohl gibt es auch hier dunkle Vorahnungen. Inwieweit die Veränderungen der Juristenausbildung und die Einführung sogenannter Schwerpunktbereiche die Kriminologie treffen werden, ist noch nicht klar

² *Medina*, Crime and Criminal Justice in Spain, in: Newsletter of the European Society of Criminology, No. 2, July 2002, S. 7.

³ *O'Donnell*, Criminology in the Republic of Ireland, in: Criminology in Europe, Newsletter of the European Society of Criminology, No. 3, October 2003, S. 3.

⁴ *Lappi-Seppälä*, Criminology in Finland, in: Criminology in Europe, Newsletter of the European Society of Criminology, No. 1, March 2003, S. 1.

abzusehen.⁵ Allerdings zeichnet sich bereits jetzt ab, dass einige Fakultäten ohne eigenständige kriminologische Schwerpunkte glauben auskommen zu können und freiwerdende Stellen lieber mit einem Strafrechtler⁶ besetzen, der die Kriminologie „mitabdeckt“, als umgekehrt einen Kriminologen einzustellen, der auch das Strafrecht vertreten kann, dort aber nicht seinen Schwerpunkt hat. Die Kriminologie ist jedenfalls davon bedroht, die Bedeutung, die ihr bisher zukam, zu verlieren und zum Anhängsel des Strafrechts zu mutieren. Das wäre nicht nur für die Qualität der Juristenausbildung fatal⁷, es wäre auch eine Ironie der Wissenschaftsgeschichte.

Denn die große und bleibende Leistung der Kriminologie ist es doch gewesen, sich nach entsprechenden Anstößen durch die kritische Kriminologie für sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu öffnen, ihren Status als Hilfswissenschaft des Strafrechts zu überwinden und sich von den damit verbundenen Engführungen eines rein strafrechtlichen Erkenntnisinteresses zu emanzipieren. Das ist dem Strafrecht ebenso gut bekommen wie der Kriminologie! Eine Ironie wäre es daher, wenn die Kriminologie unter dem Diktat von Ökonomisie-

⁵ Vgl. *Jehle/Dessecker*, Schwerpunktbereiche in der Juristenausbildung und die Zukunft des Wahlfachs Kriminologie, in: *Neue Kriminalpolitik*, Heft 1/2003, S. 4 ff.; *Dessecker/Jehle*, Das Fach Kriminologie und die strafrechtsbezogenen Schwerpunktbereiche in der Juristenausbildung, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2003, S. 433 ff.

⁶ Gemeint sind hier und im Folgenden selbstverständlich auch die weiblichen Vertreter ihres Faches.

⁷ Exemplarisch: § 37 JGG.

rungszwängen⁸ oder infolge der Gleichgültigkeit von Strafrechtlern auf ihr vorkritisches Niveau zurückfallen würde.

Ich ordne die Probleme, denen sich die Kriminologie als Wissenschaft gegenüber sieht, drei Entwicklungen zu. Da sind zum einen – bei einer eher vordergründigen Betrachtung – die finanziellen Sparzwänge, die aus der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, einer Fixierung auf wirtschaftlichen Nutzen und einer insoweit verfehlten Hochschulpolitik⁹ resultieren. Aber der bloße Umstand, dass gespart werden muss, erklärt noch nicht, warum an einer bestimmten Stelle eingespart werden soll. Die Kürzungen betreffen ja nicht alle Fachbereiche, sondern in erster Linie jene, die aus Sicht der hochschulpolitischen Akteure eher entbehrlich erscheinen. Diese Überlegung führt zu einem zweiten, tiefer liegenden Grund für die Krise der Kriminologie. Denn anders als noch vor 20 oder 30 Jahren ist Strafrechtskritik weder in der Gesellschaft noch in der Politik en vogue. Mit anderen Worten: Während die Kriminologie früher Hand in Hand mit der Politik an dem Programm einer kontinuierlichen Strafrechtsreform (im Sinne von Entkriminalisierung, Humanisierung und Wiederein-

⁸ Dazu etwa *M. Walter*, Abkehr von der Resozialisierung im Strafvollzug? – Über Kriminalpolitik im Fahrwasser ökonomisierten Denkens, in: *Britz/Jung/Koriath/Müller* (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens, FS Müller-Dietz, 2001, S. 961 ff., 968 ff.; zu kriminalbiologischen Tendenzen *Strasser*, Verbrechermenschen, Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen, Neuaufgabe 2005, S. 229 ff.

⁹ Vgl. *Nida-Rümelin*, Auf dem Irrweg, Die Universität zwischen Humboldt und McKinsey, in: *Forschung & Lehre* 2005, S. 364 f.

gliederung) arbeitete¹⁰ bzw. – für jene kritischen Kriminologen, die sich vom Strafrecht strikt distanzieren – die Grundannahmen des herkömmlichen Strafrechts attackierte, taugen kriminologische Erkenntnisse heutzutage nicht mehr zur Legitimierung von Gesetzesänderungen bzw. -verschärfungen. Kurz: Die gegenwärtig vorherrschende punitive Kriminalpolitik, die, angefeuert durch mediale Inszenierungen, auf Sicherung, auf den Ausbau stationärer Sanktionen und das Zurückdrängen des Behandlungsgedankens setzt, braucht die Kriminologie nicht mehr. Kaum zu glauben, aber wahr: Wo Gesetzentwürfe früher auf kriminologische Forschungsergebnisse verwiesen, um die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Gesetzesänderungen unter Beweis zu stellen¹¹, genügen heute bloße Behauptungen¹²,

¹⁰ Der Name einer der maßgeblichen Fachzeitschriften, der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, kommt insoweit nicht von ungefähr.

¹¹ Siehe etwa den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 27.11.1989 – BT-Drucksache 11/5829, S. 1, 11 ff.

¹² Siehe Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens vom 24.06.2004 – BT-Drucksache 15/3422. Die Behauptung eines „Besorgnis erregenden“ Anstiegs der registrierten Jugendkriminalität wird nicht weiter begründet und ist durch die implizite Bezugnahme auf lediglich die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik undifferenziert.

Halbwahrheiten¹³ oder gar glatte Lügen¹⁴. Dies ist ein Verfall der politischen Kultur, der Studierenden des Rechts, die das kaum glauben wollen, schwer zu vermitteln ist!

Und drittens hat auch die Kriminologie selbst einen gewissen Anteil an der Misere, weil es ihr in besseren Zeiten nicht recht gelungen ist, sich in der Öffentlichkeit mit einem klaren Profil zu präsentieren und ihre Bedeutung herauszustellen. Wenn der interessierte Laie die Kriminologie noch immer mit der Kriminalistik verwechselt und selbst Studierende der Rechtswissenschaft einem völlig überholten Bild von der Kriminologie anhängen (als Wissenschaft nämlich, die auf einem strafrechtlichen Verbrechensbegriff aufbauend zum Zwecke einer verbesserten Verbrechensaufklärung nach Verbrechertypen und Kri-

¹³ Durch die selektive Zitierung des vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Bandes von *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht*, Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, Berlin 2001 in der Begründung des Gesetzentwurfes vom 24.06.2004 (S. 13) wird der Eindruck erweckt, die vorgeschlagenen Verschärfungen stünden im Einklang mit den Intentionen dieser internationalen Organisationen. Das ist nicht richtig; vielmehr widerspricht der Ausbau stationärer Sanktionen wie des Arrestes – auch unter dem vorgeschlagenen Begriff der „erzieherischen Maßnahmen“ – dem Geist der internationalen Empfehlungen und Mindestgrundsätze, die eine Inhaftierung des jungen Menschen stets nur als äußerstes Mittel (last resort) zulassen.

¹⁴ Wie jene, der sog. Einstiegs- oder Warnschussarrest im Jugendrecht werde „von der Wissenschaft positiv beurteilt“, s. den Gesetzentwurf aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz vom 12.04.2000 - BT-Drucksache 14/3189; dagegen schon m.w.N. die Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), in: DVJJ-Journal, Heft 4/2000, S. 331.

minalitätsursachen forscht), dann ist die Außendarstellung dieser Disziplin als interdisziplinäre Erfahrungs- und Sozialwissenschaft misslungen. Dabei dürften einer eindeutigeren Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit nicht zuletzt auch inhaltliche Richtungsstreitigkeiten in der Kriminologie entgegengestanden haben, die ich hier schlagwortartig auf die Begriffe „positivistische“ und „kritische“ Kriminologie verkürze. Der kritischen Kriminologie, der man meines Erachtens in Teilen durchaus eine gewisse Übertonalisierung anlasten darf, muss man – abgesehen von ihren unbestrittenen Verdiensten – zugute halten, dass sie sich seit einiger Zeit selbstkritisch mit der „Krise der kritischen Kriminologie“¹⁵ befasst. Die unterschiedlichen Ausrichtungen in der Kriminologie sind keine Angelegenheit der Vergangenheit, sondern werden auch heute noch immer wieder sichtbar.¹⁶ Im Angesicht der aktuellen kriminalpolitischen Entwicklungen und der Forderungen nach Kriminalprävention ist auch beim 1. Kriminologie-Tag in Frankfurt a.M. die Kontroverse aufgeflammt, ob sich die Kriminologie auf die aktuellen Themen einstellen und den Wünschen nach Evaluation von einzelnen kriminalpräventiven Maßnahmen nachkommen soll oder ob sie nicht besser daran täte, die bedenkliche Richtung, die die Kriminalpolitik eingeschlagen hat, im

¹⁵ *Peters*, Die Soziologie und die Versuche, die Krise der Kriminologie zu überwinden, in: *Kriminologisches Journal* 1999, S. 187 ff., 192; *Scheerer*, Anhedonia Criminologica, in: *Kriminologisches Journal* 1997, S. 23 ff.; *Bussmann/Kreissl* (Hrsg.), *Kritische Kriminologie in der Diskussion*, 1996; *Stangl*, Anmerkungen zum Richtungsstreit in der Kriminalsoziologie, in: *Kriminologisches Journal* 1998, S. 138 ff.

¹⁶ Vgl. *Kaiser*, Strafrecht und Kriminologie ohne Berührungsfurcht, in: *ZStW* 116 (2004), S. 855 ff.

Sinne einer kritischen Theorie der Gesellschaft grundsätzlich zu analysieren und zu entlarven.

III. Umriss einer „zukunftsfähigen“ Kriminologie

Die Aussage, wonach in jeder Krise die Chance einer Neuorientierung und eines neuen Anfangs liege, ist ein Allgemeinplatz und doch zutreffend. Aus meiner Sicht kann es in der gegenwärtigen Krise nicht darum gehen, welche Richtung in der Kriminologie obsiegt oder Recht behält. Beide Perspektiven, sowohl die anwendungsorientierte als auch die kritische, haben eine Existenzberechtigung und warten mit weiterführenden Fragestellungen auf. Warum also keine Integration verschiedener Sichtweisen unter dem Dach einer Kriminologie?

1. Pluralität

Pluralität ist dabei keine hohle Phrase oder utopische Forderung; die erwachsen gewordene Kriminologie von heute hat sich längst pluralisiert, sie zerfällt im Grunde in einzelne Kriminologien. Eine alleinverbindliche Sicht auf das Problemfeld existiert demzufolge ebenso wenig wie ein einziges Erkenntnisinteresse. Es lassen sich durchaus eine „traditionelle“ und eine „kritische“ Kriminologie unterscheiden und gegenüberstellen, gleichfalls eine „angewandte“ und eine „auto-

nome“, eine „empirische“ und eine „theoretische“ oder auch eine „historische“ und eine „radikale“.¹⁷

Ein neuer Ansatz im Verhältnis dieser Kriminologien wäre es allerdings, die unterschiedlichen Strömungen, die sich in eigenen Vereinigungen zusammengeschlossen haben, nicht beziehungslos nebeneinander stehen zu lassen und so den Eindruck von Beliebigkeit zu erzeugen, sondern in fachlichen Diskursen auch tatsächlich aufeinander einzugehen. Warum keine Arbeitsteilung? Warum keine Vielfalt in Einheit? Aus einer produktiven Spannung entsteht oft mehr als aus dem „Braten im eigenen Saft“. Ich kann nichts Schlechtes darin sehen, wenn einige die Kriminologie als Evaluationswissenschaft ins Spiel bringen. Im Zusammenhang mit der Entstehung der neuen Präventionsbewegung kritisiert die Kriminologie doch zu Recht, dass auf kommunaler Ebene oftmals aktionistisch, ohne theoretische Fundierung und ohne Überprüfung der Wirksamkeit einzelner kriminal-

¹⁷ In dieser Terminologie, der man nicht folgen muss, *P.-A. Albrecht*, *Kriminologie*, 2. Aufl. 2002, S. 81 ff.; s. auch *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.), *Empirische Kriminologie*, 1980; *Busmann/Kreissl* (Hrsg.), *Kritische Kriminologie in der Diskussion*, 1996; *Janssen/Kaulitzky/Michalowski* (Hrsg.), *Radikale Kriminologie*, 1988. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind auch die *Historische Kriminologie* oder die *Theoretical Criminology* (so der Name einer jüngeren englischsprachigen Fachzeitschrift) zu erwähnen.

präventiver Interventionen agiert wird.¹⁸ Damit Kriminalprävention lege artis vorgehen kann, muss es eine kriminologische Begleitforschung geben. Diesen Verwertungsinteressen sollte sich die Kriminologie nicht entziehen.¹⁹ Im Übrigen lässt sich Evaluation nicht auf die Überprüfung von Praxisprojekten reduzieren. Eine groß angelegte und methodisch anspruchsvolle Evaluation von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug²⁰ hilft der Kriminologie, zu deren Zielen u.a. die Wirkungsforschung von Sanktionen (Pönologie) zählt, vielfach weiter als wohlgemeinte kriminalpolitische Forderungen, die – auch wenn sie aus den eigenen Reihen kommen – einer empirischen Grundlage nicht entbehren sollten. Ist es nicht ein ermutigendes Signal, wenn der Europarat, der sich wenigstens im Jugendrecht den repressiven Kriminalpolitiken in einzelnen Mitgliedsstaaten entge-

¹⁸ Vgl. *Frehsee*, Politische Funktionen Kommunaler Kriminalprävention, in: *H.-J. Albrecht u.a.* (Hrsg.), Festschrift für G. Kaiser, 1998, Band 1, S. 739 ff.; *M. Walter*, Kriminalpolitik im Wandel: von der institutionalisierten Tatvergeltung zu einer gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention?, in: *Goltammer's Archiv für Strafrecht* 2005 S. 489 ff.; ferner *Dölling/Feltes/Heinz/Kury* (Hrsg.), Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven, 2003; *Obergfell-Fuchs*, Ansätze und Strategien Kommunaler Kriminalprävention, 2001.

¹⁹ Beispiele für Kölner Evaluationen: *Wolke*, Jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter - polizeiliche Ermittlungskonzepte, in: *Kriminalistik* 2003, S. 500 ff.; *Brand*, Evaluationsstudie über die ambulante, psychotherapeutische Behandlung für verurteilte Sexualstraftäter in NRW – Eine empirische Untersuchung von Angeboten freier Träger zur Rückfallvermeidung bei Sexualdelikten, Diss., Köln 2005.

²⁰ *Ortmann*, Sozialtherapie im Strafvollzug, Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung, 2002.

genstellt, der kriminologischen Forschung eine Schlüsselposition bei der Überprüfung von Gesetzgebung, Politik und strafrechtlicher Praxis beimisst und sich dafür im Gegenzug wissenschaftliche Erkenntnisse wünscht, was wirkt, bei wem und unter welchen Umständen (die sog. what-works-principles)?²¹

Gewiss: Eine autonome Wissenschaft darf sich nicht auf eine Wirkungsforschung beschränken lassen, die den Horizont des geltenden Strafrechts bzw. des Strafrechts überhaupt nicht transzendierte. Aber steht die Kriminologie wirklich vor diesen Alternativen einer unkritischen Anwendungsforschung oder einer kritischen Grundlagenwissenschaft? In den Empfehlungen des Europarats wird etwa auch eine kritische Überprüfung von Gesetzgebung und Politik angemahnt. Bereits im Jahre 1987 hatte er weitsichtig u.a. Untersuchungen über Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und über „den Einfluss der Massenmedien im Bereich der Kriminalität und die durch diese ausgelösten Reaktionen“ angeregt.²² Eine Kriminologie als Kriminalpolitikwissenschaft (dazu s. unten IV. 4.) ist nicht nur möglich, sondern auch nötig. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Kriminalpolitik lässt sich dabei selbstverständlich nicht auf die

²¹ Vgl. Recommendation (2000) 22 on improving the implementation of the European Rules on Community Sanctions and Measures, in dt. Sprache abgedr. in: *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum*, Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, 2001, S. 223 ff., 228 sowie Recommendation (2003) 20 concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice, No. 5.

²² Vgl. Recommendation (87) 20 on social reactions to juvenile delinquency, No. 18; in dt. Sprache abgedr. in: *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum*, 2001, S. 197 ff., 201.

Gegenwart begrenzen; diese ist ohne Berücksichtigung der zu ihr hinführenden vergangenen Entwicklungen in Bezug auf Konzepte der „Verbrechensbekämpfung“ (Historische Kriminologie) bzw. auf einzelne Gesetze (Normgenese- und Normimplementationsforschung) ja gar nicht zu verstehen.²³

Der Strom der Kriminologie ist seit jeher aus verschiedenen Quellen gespeist worden. Bei *Schwind*²⁴ werden – neben anderen – drei wichtige und frühe Vertreter der Kriminologie genannt, die, alle aus unterschiedlichen Disziplinen stammend, höchst unterschiedliche Traditionslinien repräsentieren. *Cesare Lombroso*, Arzt aus Turin (1835-1909), steht für die positivistischen Anfänge der Kriminologie im 19. Jahrhundert.²⁵ Sein Hauptwerk „L'uomo delinquente“, in welchem er die These vertrat, Verbrechertypen seien an äußeren körperlichen Merkmalen erkennbar (v.a. am Schädel), hat eine Kriminalanthropo-

²³ Vgl. etwa *Scheerer*, Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden, 1982; *Blasius*, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800-1980, Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen, 1983; *Kubink*, Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, 2002; *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. Politische Ideen- und Dogmengeschichte, kriminalwissenschaftliche Legitimation, strafrechtliche Perspektiven, 2005.

²⁴ *Schwind*, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung, 15. Aufl. 2005, S. 85 ff.

²⁵ Vgl. *Kinzig*, Von der Rasterfahndung bis zum Profiling: Spuren des „uomo delinquente“ in Recht und Kriminologie, in: *Brägger* u.a. (Hrsg.), Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute und morgen, Chur und Zürich 2004, S. 49 ff.; *Strasser*, Verbrechermenschen, Neuauflage 2005, S. 41 ff.

logie mitbegründet, die, vom Darwinismus beeinflusst, in Deutschland zur Rassenbiologie mutiert ist und die Ausmerzung von Straftätern und politischen „Feinden“ legitimierte. Unhaltbar zwar, hat diese Sichtweise gleichwohl einen empirischen Ansatz in die kriminologische Diskussion eingebracht, die vormals von juristischen und philosophischen Theoretikern geprägt war. Exemplarisch dafür ist der Mailänder Jurist und Philosoph *Cesare Beccaria* (1738-1794), der sich als Ahnherr der Kriminologie besser eignet, weil er den Rationalismus, den Mut und die Freiheitsliebe der Aufklärungsepoche verkörpert.²⁶ Mit seiner Schrift „*Dei delitti e delle pene*“ (Über Verbrechen und Strafen) warf er einen Blick auf die sozialen Wurzeln des Verbrechens und übte beißende Kritik am Strafrecht seiner Zeit, besonders an Folter und Todesstrafe. Der Wiener Jurist und Kriminalpolitiker *Franz von Liszt* (1851-1919) schließlich wandte sich gleichfalls von den klassischen Strafzwecken der Vergeltung und Sühne ab und dem Präventionsgedanken zu.²⁷ Mit seiner an den Erfordernissen einer konsequenten Prävention orientierten Abstufung (Abschreckung der Gelegenheitstäter, Resozialisierung der Besserungsbedürftigen, Unschädlichmachung der nicht Besserungsfähigen) leistete er allerdings dem Gedanken der Aussonderung und Unschädlichmachung von Menschen Vorschub. Dennoch ist seine Wirkung auf die Kriminologie bis heute groß – das gilt sowohl für seine Forderung nach einer „gesamten Strafrechtswissenschaft“ als auch für

²⁶ Vgl. *Rössner/Jehle* (Hrsg.), *Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie*, 2000.

²⁷ *v. Liszt*, *Der Zweckgedanke im Strafrecht*, in: *ZStW* 3 (1883), S. 1 ff.

die angemahnten Forschungen über die tatsächlichen Wirkungen von Sanktionen (Pönologie).

Es ist sicher nicht zu weit hergeholt, wenn man in diese Reihe auch *Michel Foucault* (1926-1984) stellt, den französischen Philosophen, für den sich die menschliche Geschichte nicht als Fortschrittprozess oder stetige Humanisierung, sondern als Verfeinerung und Perfektionierung einer umfassenden Kontrolle darstellt. In seinem Werk „Überwachen und Strafen“²⁸ zeichnet er die Entwicklung des Strafrechts von den grausamen Leibesstrafen hin zur Einführung des Gefängnisses im 18. Jahrhundert nach, die er als Übergang vom strafenden zum überwachenden Staat versteht. Sein Schreckenszenario einer alles durchdringenden Kontrollgesellschaft übt einen starken Einfluss auf die kritische Kriminologie aus.²⁹ Die Schwäche dieser wie anderer Theorien von großer Reichweite ist freilich die schwierige Überprüfbarkeit mit empirischen Mitteln. Dazu bleibt zu viel eine Frage der Interpretation. Als Metatheorie mit Wahrheitsanspruch taugt sie für die Kriminologie daher nicht, eher schon als kritischer Anstoß für weitere Theorie- oder Hypothesenbildung.

Nun hat sich die kritische Kriminologie sicher nicht einfach an *Foucault* „drangehängt“. In den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts bewirkte sie mit ihrer Rezeption der nordamerikanischen Kri-

²⁸ *Foucault*, Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, 1976.

²⁹ *Blasius*, Michel Foucaults „denkende“ Betrachtung der Geschichte, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 1983, Heft 41, S. 69; *Krasmann*, Regieren über Freiheit, Zur Analyse der Kontrollgesellschaft in foucaultscher Perspektive, in: *Kriminologisches Journal* 1999, S. 107 ff.

minologie vielmehr die dringend nötige Öffnung der deutschen Kriminologie für die Sozialwissenschaften.³⁰ Der labeling approach revolutionierte die Kriminologie und führte sie durch die Infragestellung des strafrechtlichen Verbrechensbegriffs (Konflikttheorie), durch die Infragestellung der gleichmäßigen Rechtsanwendung (Dunkelfeldproblematik; Kriminalität als negatives Gut, das „nach unten“ verteilt wird) sowie durch die Sensibilisierung für Sekundärdevianz als Folge von Etikettierungen aus den Engführungen der „alten“ Kriminologie heraus. Damit „entdeckte“ sie für die Kriminologie die Tätigkeit der Instanzen der Verbrechenskontrolle als Forschungsgegenstand. Noch heute operiert die Kriminologie in diesem breiten Spektrum, dessen Extrempunkte die (ausschließliche) Ausrichtung auf die Kritik an den gesellschaftlichen Verhältnissen einerseits bzw. die bloße Anwendungsorientierung mit dem Wunsch, dem Strafrecht zu dienen, andererseits sind.

Die Kriminologie ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, die immer schon – wenn auch zeitbedingt in jeweils unterschiedlichem Maße – durch ihre Bezugsdisziplinen, vor allem die Strafrechtswissenschaft, die Psychologie und die Soziologie, geprägt worden ist. Ich meine nicht, dass der Kriminologie damit gedient wäre, würde man eine Perspektive aufgeben oder über die anderen erheben. Wenn man sich nun zu dieser Vielfalt bekennt, dann sollte man jedoch nicht außer Acht lassen, dass in der Außendarstellung der Kriminologie der Ein-

³⁰ Vgl. etwa *Lüderssen/Sack* (Hrsg.), *Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht*, 2 Bände, 1980; s. auch *Lüderssen/Sack* (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten*, 4 Bände, 1975-1980.

druck von Beliebigkeit entstehen könnte. Um dem entgegenzuwirken, ist die Frage nach dem Profil der Kriminologie sinnvoll, also danach, womit sie in der Öffentlichkeit identifiziert wird bzw. werden will. Was sind also die zentralen Erkenntnisse von allgemeiner Bedeutung, die die Kriminologie in den vergangenen Jahrzehnten zusammengetragen hat und die für die öffentliche Diskussion über Kriminalität und ihre Kontrolle unverzichtbar erscheinen?

2. Was bleibt – zentrale kriminologische Erkenntnisse

Möchte man sich der Leistungen und Verdienste der Kriminologie vergewissern, dann lassen sich folgende zentrale Befunde hervorheben, die ich im Sinne einer Leistungsbilanz nur thesenhaft anreißen möchte und auf die man bei der Durchsicht des kriminologischen Schrifttums immer wieder stößt.³¹

1) Kriminalität als normales und ubiquitäres Phänomen

Labeling-Perspektive und Dunkelfeldforschung haben den Verbrecher „entpathologisiert“ und nachgewiesen, dass Kriminalität kein seltenes Ereignis ist, welches mit einem individuellen Defekt randständiger Täterpersönlichkeiten zu erklären wäre.³² Strafrechtswidriges Verhalten ist vielmehr lebensphasentypisch und besser mit Tatgelegenheitsstrukturen, mangelnder Sozialkontrolle und manchmal

³¹ Weshalb ich hier auf umfassende Nachweise verzichten zu können glaube.

³² Vgl. *Frehsee*, Zur Abweichung der Angepaßten, in: *Kriminologisches Journal* 1991, S. 25 ff.

auch mit einer kriminogenen Situation³³ zu erklären. Das gilt jedenfalls mit der Einschränkung auf das Gros der leichten bis mittelschweren Kriminalität. Schwere Verbrechen, wie Tötungs- und gravierende Formen von Sexualdelikten sind wohl auch im Dunkelfeld eher die Ausnahme. In besonderem Maße gelten diese Erkenntnisse für die Jugendkriminalität, die mit der Ausnahme weniger sog. Mehrfach- oder Intensivtäter³⁴, episodenhaft bleibt und mit zunehmendem Alter auch ohne formelle Sanktion des Justizsystems abbricht. Bestimmende Variablen für delinquentes Verhalten sind das Alter (sog. Age-Crime-Kurve, Gipfelpunkt: 16-17 Jahre) und das Geschlecht (männlich). Diese europaweiten³⁵ Befunde legitimieren eindringlich ein Jugendrecht, dem es darum zu tun ist, die jungen Leute über das schwierige Alter zu bringen, ohne durch eine frühzeitige Inhaftierung eine justizielle Eskalation in Gang zu setzen.

³³ Vgl. *Sessar*, Zu einer Kriminologie ohne Täter, Oder auch: Die kriminogene Tat, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1997, S. 3 ff.; *Neubacher/Walter*, Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2002.

³⁴ Dazu krit. wegen des Definitions- und Diagnoseproblems *M. Walter*, Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien?, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2003, S. 159 ff.

³⁵ Vgl. *Junger-Tas/Haen-Marshall/Ribeaud*, Delinquency in an international perspective, The International Self-Report Delinquency Study, 2003; *M. Walter*, Jugendkriminalität, 3. Aufl. 2005, S. 216 ff.

2) Unterscheidung von Hellfeld und Dunkelfeld

Die Kriminologie hat die Vorstellung korrigiert, man könne das Dunkelfeld weitgehend ignorieren und mit Hellfelddaten arbeiten, weil das Dunkelfeld im Wesentlichen – nur zahlenmäßig erhöht – den Hellfeld-Daten der offiziellen Statistiken entspreche („Gesetz der konstanten Verhältnisse“). Die Erkenntnis, dass es keine feste Relation zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt, weil dafür alle Erfassungsfaktoren (z.B. Anzeigeverhalten, Kontrollstrategien der Polizei, statistische Erfassungsdeterminanten) über lange Zeiträume unverändert bleiben müssten, und dass sich in beiden Bereichen sogar gegenläufige Entwicklungen ergeben können, hat die Notwendigkeit separater Analysen verdeutlicht.³⁶

3) Keine negativen Effekte durch moderate Sanktionierung

Mit dem Warnruf „Austauschbarkeit der Sanktionen“ reagiert die Kriminologie auf die in der Kriminalpolitik vorfindbare irrige Vorstellung, mehr und härtere Sanktionen könnten das Rückfallrisiko senken. Freiheitsentzug garantiert im Gegenteil keine besseren individual-präventiven Wirkungen. Mit zunehmender Dauer der Inhaftierung erhöht sich vielmehr das Rückfallrisiko, welches angesichts einer durchweg stärkeren kriminellen Aktivität von jungen Menschen

³⁶ Heinz in: *Dörmann*, Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten, 2004, S. 381 ff., 400.

mit dem Alter eigentlich abnimmt.³⁷ Besonders für die sog. neuen ambulanten Maßnahmen des Jugendrecht konnte die Kriminologie nachweisen, dass bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die Rückfallraten selbst bei Ausschöpfung von Diversionenmöglichkeiten regelmäßig nicht höher sind als nach einer Verurteilung bzw. Inhaftierung. Formelle Maßnahmen seien den informellen weder in spezialpräventiver noch in generalpräventiver Hinsicht überlegen, weswegen aus rechtlichen Gründen (u.a. Verhältnismäßigkeit) die informellen Sanktionen vorzugswürdig seien („Milde zahlt sich aus“, „im Zweifel weniger“).³⁸ Für die Kriminalpolitik ist daraus weiter zu folgern, dass mit zunehmender Dichte und Effizienz der Kontrolle die Straftintensität gemildert werden kann, ohne dass präventive Verluste zu befürchten sind. Mit anderen Worten: Entscheidend sind Kontrollen und das Nichtausbleiben einer Reaktion, damit ein kalkulierender Täter nicht darauf setzt, unentdeckt davonzukommen – Art und Höhe der Sanktion sind hingegen nachrangig.

³⁷ Dazu *Kerner/Dolde/Mey* (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung, Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*, 1996, S. 7; ferner *Schäffer*, *Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen, Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*, 1996.

³⁸ Siehe *Heinz/Storz*, *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl. 1994, S. 65, 102; *Heinz/Hügel*, *Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht*, S. 95 f.; *Fasoula*, *Rückfall nach Diversionenentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht*, 2003 und zuletzt *Heinz*, *Zahlt sich Milde aus?, Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis*, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2005, S. 166 ff. und 302 ff.

4) Bewährungshilfe ist erfolgreich

Das 1953 in das Strafgesetzbuch eingefügte Institut der Strafaussetzung zur Bewährung ist von der gerichtlichen Praxis zunehmend angenommen worden und heute gar nicht mehr wegzudenken. Rund 70 % der verhängten Freiheitsstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt.³⁹ Nur in einem Drittel der Fälle wird die Aussetzung zur Bewährung widerrufen. Das bedeutet umgekehrt, dass sich in zwei Dritteln aller Aussetzungsfälle die Probanden – in der Regel unter der Aufsicht der Bewährungshilfe und ggf. unter Erfüllung von Weisungen und Auflagen – bewähren und zugunsten ihrer Familien⁴⁰ vor der Inhaftierung bewahrt werden können. Aber nicht nur das: Auch im Sinne zukünftiger Legalbewährung verlaufen Strafaussetzungen verglichen mit vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen erfolgreicher.⁴¹ Offenbar kann selbst eine durch Fallzahlen stark belastete und schlecht ausgestattete Bewährungshilfe mit einer Kombination aus Hilfe und Kontrolle mehr ausrichten als der Strafvollzug. Die ungünstigen Rückfallquoten nach Strafverbüßung sprechen folglich

³⁹ Vgl. *Schäfer/Sander*, Strafaussetzung zur Bewährung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: *Bewährungshilfe 2000*, S. 186 ff.; *Schöch*, Bewährungshilfe und humane Strafrechtspflege, in: *Bewährungshilfe 2003*, S. 211 ff.

⁴⁰ Vgl. *Götte*, Die Mitbetroffenheit der Kinder und Ehepartner von Strafgefangenen, Eine Analyse aus der Sicht unterhaltsrechtlicher Interessen, 2000.

⁴¹ *Jehle/Weigelt*, Rückfall nach Bewährungsstrafen, Daten aus der neuen Rückfallstatistik, in: *Bewährungshilfe 2004*, S. 149 ff.

nicht gegen Behandlung an sich, sondern vor allem gegen das schlechte „Klima“ für Behandlung hinter Gittern.

5) Behandlung wirkt

Die hochfliegenden Erwartungen, die sich noch in den ausgehenden sechziger und beginnenden siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts auf den Behandlungsgedanken und seine Möglichkeiten richteten, waren zu optimistisch. Erfolgreiche Behandlung in Unfreiheit scheint ein ebenso diffiziles Unterfangen zu sein wie Behandlungsforschung, die sich diversen methodischen Problemen gegenüberstellt. Und doch lässt sich mit Gewissheit und Überzeugung sagen, dass das resignative Schlagwort „nothing works“⁴², welches zu Beginn der siebziger Jahre seinen unverdienten Siegeszug durch die Arenen der Kriminalpolitik antrat, unzutreffend ist. Positive Behandlungseffekte sind bei entsprechendem Ressourceneinsatz – wenn auch in geringerem Umfang als erhofft – nachweisbar: von ca. 10 % weniger Rückfälligkeit von behandelten Straftätern im Vergleich zu unbehandelten ist die Rede, und in internationalen Metaanalysen schneidet die behandelte Gruppe in fast zwei Dritteln der untersuchten Studien besser ab als die unbehandelte Kontrollgruppe. Freilich kommt es stets darauf an, nach Tätergruppen, Behandlungsmethoden und Behandlungsbedingungen zu differenzieren. Die Behandlungsforschung stellt daher kaum noch in Frage, dass Behandlung wirkt, sondern fragt danach, bei wem welche Behandlung unter welchen Bedingungen Wirkung

⁴² Siehe *Lipton/Martinson/Wilks, The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies, 1975.*

verspricht.⁴³ Während früher psychoanalytisch orientierte Programme präferiert wurden, hält man heute kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden und soziales Training für aussichtsreicher, bei denen es – möglichst zielgenau – um (kognitive) Veränderungen kriminalitätsfördernder Einstellungen im Verbund mit dem Erlernen und Trainieren konformitätsstützender Verhaltensweisen geht. Diese Kombination aus Einstellungs- und Verhaltensänderung greift u.U. auf konfrontative Gruppenarbeit zurück und legt großes Gewicht auf Verhaltenstraining und Steigerung der Selbstkontrolle. Inzwischen wird die empirische Wirkungsforschung auf einzelne kriminalpräventive Praxisprojekte erstreckt, und es zeichnet sich auch hier ein differenziertes Bild ab. Der 1998 vorgelegte Sherman-Report unterscheidet ebenso wie das sog. Düsseldorfer Gutachten in diesem Sinne danach, „what works, what doesn't, what's promising“. Entgegen den Ergebnissen des Sherman-Reports zeigte sich in der deutschen Sekundärauswertung keine Überlegenheit der tatgelegenheitsorientierten Ansätze. Vielmehr betrafen von 19 Studien, für die sehr gute Effekte nachgewiesen wurden, zwölf Projekte, die täterorientiert arbeiteten.⁴⁴ Damit wird die Möglichkeit effektiver Täterbehandlung erneut unterstrichen.

⁴³ Dölling, Täterbehandlung: Ende oder Wende?, Eine Bilanz, in: *Jehle* (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, 2000, S. 21 ff., 37 f. sowie *Egg*, Verlaufsformen der Sexualdelinquenz, im selben Band, S. 49 ff.

⁴⁴ Zu beiden: Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen, Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung, 2002; s. auch *Welsh/Farrington* (ed.), *Preventing Crime. What works for Children, Offenders, Victims, and Places*, 2006.

6) Behandlung auch im Strafvollzug am aussichtsreichsten

Die vom Strafvollzug ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit, etwa durch Lockerungsmaßnahmen, werden gemeinhin überschätzt⁴⁵, seine – zugegeben begrenzten – Möglichkeiten hingegen unterschätzt. Auch im Strafvollzug erzielen Wiedereingliederungsprogramme (Ausbildung, Arbeit⁴⁶) bessere Resultate als Schockinhaftierung, Drill oder bloße Verwahrung.⁴⁷ Es ist daher unverständlich und wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen, wenn derzeit in Deutschland im Zusammenhang mit der Verschärfung des Jugendstrafrechts gefordert wird, junge Straffällige, deren Strafe wegen guter Prognose (!) zur Bewährung ausgesetzt wird, im Wege eines sog. Einstiegs- bzw. Warnschussarrests kurzfristig und schockartig zu inhaftieren, um sie durch diesen „Denkzettel“ zur Räson zu bringen und ihnen vor Augen zu führen, was sie im Falle eines Bewährungsversagens erwartet. Die Kriminologie hat darüber hinaus im Zuge der Forschungen über Strafjustizsysteme deutlich machen können, dass Um-

⁴⁵ Vgl. *Mandt*, Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Entweichungen aus dem geschlossenen Strafvollzug, Eine empirische Untersuchung am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1986 bis 1988, 2001.

⁴⁶ *Wirth*, Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug: Ein Modellprojekt zeigt Wirkung, in: *Bewährungshilfe* 2003, S. 307 ff.

⁴⁷ Beispielhaft *Gescher*, Boot Camp-Programme in den USA, Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik, 1998; zum Ganzen auch *M. Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 290 f.; *Dünkel/Drenkhahn*, Behandlung im Strafvollzug: Von „nothing works“ zu „something works“, in: *Bereswill/Greve* (Hrsg.), Forschungsthema Strafvollzug, 2001, S. 387 ff.

fang⁴⁸ und Struktur einer Gefängnispopulation nicht – wie viele zu glauben scheinen – in erster Linie von der Kriminalitätsentwicklung, sondern vorrangig vom jeweiligen Justizsystem, den zur Auswahl stehenden Sanktionen, dem Sanktionsklima (Punitivität), dem Sicherheitsbedürfnis und nicht zuletzt von der Länge der verhängten stationären Sanktionen abhängig sind.

3. Kriminologie als Medienkriminologie

Wenn es der Kriminologie trotz dieser eindrucksvollen Leistungsbilanz nicht recht gelingen will, diese Erkenntnisse über die enge Fachöffentlichkeit hinaus in das öffentliche Bewusstsein zu transportieren, dann hat das auch mit Veränderungen zu tun, denen Öffentlichkeit als Ort diskursiver Auseinandersetzung und Meinungsbildung in den letzten Jahren ausgesetzt gewesen ist. Öffentlichkeit ist auf das engste verknüpft mit den Medien, und ganz polemisch sage ich: Im Kampf der Meinungen haben sich die Massenmedien zum „natürlichen Feind“ einer Kriminologie entwickelt, die bereit stünde, kriminalpolitische Akteure (z.B. Regierungsvertreter, Parteien, Verbände, die Kirchen, Bürgergruppen, Interessenvertreter von Polizei und Justiz) sachlich und wissenschaftlich begründet zu beraten.⁴⁹ Un-

⁴⁸ Zur Überbelegung in Deutschland und ihren Folgen zuletzt *Kretschmer*, Die Mehrfachbelegung von Hafträumen im Strafvollzug in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Problematik, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2005, S. 251 ff.

⁴⁹ Vgl. das Themenheft „Praxis der Kriminalpolitik – Akteure, Strategien und aktuelle Entwicklungen“ der Neuen Kriminalpolitik, Heft 1/2002; ferner *Heinz*, Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert, in: *Bewährungshilfe* 2000, S. 132 f.

ter den Vorzeichen eines Strukturwandels in den Medien, in Zeiten der Pluralisierung und Privatisierung der Medienlandschaft, ist Kriminalpolitik Medienpolitik. Kein Kriminalpolitiker kommt heute mehr ohne das Marketing seiner Vorschläge aus. *Michael Walter* hat das zu Recht auf die Formel gebracht „Ohne Medien kein Zugang zur Kriminalpolitik“.⁵⁰ Die Massenmedien haben die inhaltlichen Akzente sicherlich zunehmend auf „Sex and Crime“ verlagert, sie haben vor allem aber auch die Form ihrer Politikberichterstattung in sehr kurzer Zeit grundlegend verändert: „Bemerkenswert ist vor allem die wachsende Bilderflut auf Kosten der schwindenden Sprachanteile. Im Bundestagswahlkampf 1998 enthielten durchschnittlich 56 Prozent der Fernsehnachrichten visuelle Informationen über die Spitzenkandidaten. Im Bundestagswahlkampf 2002 waren es 70 Prozent. Im gleichen Zeitraum nahm der Anteil der Informationen über ihre Persönlichkeitseigenschaften von 78 auf 86 Prozent zu. Dagegen ging der Anteil der Informationen über ihre Sachkompetenz von 22 auf 14 Prozent zurück. Politiker-Stellungnahmen in den Fernsehnachrichten der öffentlich-rechtlichen Sender dauerten 1983 im Durchschnitt 34 Sekunden, 1998 waren es weniger als die Hälfte – 15 Sekunden. Noch kürzer waren sie in den Nachrichten der privaten Sender. Dadurch haben sich die Grundlagen der Urteilsbildung der Zu-

⁵⁰ Siehe *M. Walter*, Von den „Fakten“ zur Kriminalpolitik: Datenaufbereitungen – Wahrnehmungen – Folgerungen, in: *Kohlmann u.a.* (Hrsg.), *Entwicklungen und Probleme des Strafrechts an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, 2004, S. 129 ff.

schaer verlagert.“⁵¹ Politik und Medien sind dabei jenseits einfacher Kausalbeziehungen in Kreisläufe eingebunden, die für die Kriminalpolitik von großer Bedeutung sind. Vielzitiert ist *Sebastian Scheerers* „politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf“⁵², wonach sich Aussagen von Journalisten und Politikern gegenseitig aufschaukeln und verselbständigen. Denn häufig wird Politikern von den Medien eine Stellungnahme abverlangt, die als politische Nachricht kommentiert wird und zu erneuten Stellungnahmen von Politikern führt. Diese sind wiederum Gegenstand der medialen Berichterstattung usw. usf.

Die Kriminologie hat inzwischen zur Kenntnis genommen, dass die Aufbereitung der Kriminalitätswirklichkeit durch Politik und Medien auf sie zurückwirkt. Wir wissen, dass sich die Macht der Medien u.a. im Agenda-Setting zeigt, also daran, dass sie durch die Auswahl und Vorgabe von Themen Gegenstand und Richtung der politischen bzw. gesellschaftlichen Diskussion vorstrukturieren. Da werden mediale „Kriminalitätswellen“ inszeniert, die der Kriminologie bestimmte Themen aufzwingen und eine rationale Politikberatung, sofern diese überhaupt erwünscht ist, massiv erschweren. Spät, aber nicht zu spät hat sich die Kriminologie deshalb offensiv und kritisch den Massenmedien und ihren Inszenierungen von „öffentlicher Kriminalität“

⁵¹ *Kepplinger*, Anpassungszwang und Unterwerfungsbereitschaft, Anmerkungen zur Mediatisierung der Politik, in: *Forschung & Lehre* 2005, S. 351.

⁵² *Scheerer*, Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf, in: *Kriminologisches Journal* 1978, S. 223 ff.

zugewandt.⁵³ Es ist daher eine kriminalpolitische Intervention von Seiten der Kriminologie, wenn *Michael Walter* 1999 zu wissenschaftlicher Aufklärung über die von ihm so bezeichnete „Medienkriminalität und Medienkriminologie“, über ihre unzutreffenden Vorannahmen, Selektionen und Verzerrungen, aufgerufen hat.⁵⁴ Mit „Medienkriminologie“ meint *Walter* jene wissenschaftlich nicht haltbaren Theoriefragmente bzw. schlimmer noch: jene Vulgärkriminologie, die die Medien als Erklärung für delinquentes Verhalten bzw. für die Entwicklung der registrierten Kriminalität unter die Leute bringen. Es ließe sich aber auch die geforderte wissenschaftliche Aufklärung über die mediale Kriminalitätsdarstellung als Medienkriminologie bezeichnen. Diese darf sich nicht darauf beschränken, gleichsam wie ein Reparaturbetrieb medial verursachte Bildstörungen beim öffentlichen Bild von der Kriminalität zu beheben. Vielmehr muss sie sich offensiv mit der Macht der Medien und der Funktion mächtiger Kriminalitätsbilder auseinandersetzen. Die Kriminologie steht dabei vor einem Dilemma: Entweder kann sie die Medien für die Vermittlung ihres wissenschaftlichen Kriminalitätsbildes gewinnen, steht dann aber vor dem Problem, dass sich nicht jede wissenschaftliche Er-

⁵³ Vgl. *Walter*, Über Kriminalität als Gegenstand öffentlicher Debatten, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1998, S. 433 ff.; *Reuband*, Kriminalität als Thema ostdeutscher Massenmedien vor und nach der Wende, Eine Analyse Dresdner Tageszeitungen 1988-1994, in: Kriminologisches Journal 2000, S. 43 ff. sowie den vom Bundesjustizministerium hrsg. Sammelband zum 5. Kölner Symposium „Kriminalität in den Medien“, 2000.

⁵⁴ *Walter*, Von der Kriminalität in den Medien zu einer Bedrohung durch Medienkriminalität und Medienkriminologie, in: *BMJ* (Hrsg.), Kriminalität in den Medien, 2000, S. 10 ff.

kenntnis mediengerecht reduzieren lässt, oder sie zieht sich in den Elfenbeinturm der Wissenschaft zurück. Denn die Alternative zum Versuch, kriminologisches Wissen in die Medien zu implantieren, hieße ja, dass sich die Kriminologie vom Terrain der Medien fernhält, sich nicht auf ihre Arbeits- und Vermarktungsbedingungen einlässt und – gleichsam als unbestechliche, vielleicht aber auch ungehörte Instanz von außerhalb – Kritik übt.

Die Erfahrungen der Kriminologie bei dem Versuch, kriminologisches Wissen in die Medien zu transportieren, sind sehr zwiespältig.⁵⁵ Allzu oft „passen“ ihre Interpretationen nicht in die Aufmerksamkeits- und Deutungsmuster der Medien und haben daher keinen Nachrichtenwert. Gleichwohl hat *Michael Walter* die Entwicklung von Strategien gefordert, wie mit und in ausgewählten Medien eine rationale und durchdachte Kriminalpolitik vermittelt werden kann.⁵⁶ In diesem Zusammenhang steht etwa ein Projekt an der Fachhochschule Düsseldorf, in dem über ein Internetportal interessierten Journalisten kriminologisch fundierte Deutungen der Kriminalitätsentwicklung angeboten werden.⁵⁷

⁵⁵ Siehe etwa *Sessar*, Vermittlung kriminologischen Wissens durch die Medien, in: *BMJ* (Hrsg.), *Kriminalität in den Medien*, 2000, S. 43 ff.; *Kreuzer*, Von der Notwendigkeit kriminologischer Mitwirkung in Medien, in: *Britz/Jung/Koriath/Müller* (Hrsg.) *Grundfragen staatlichen Strafens*, FS Müller-Dietz, 2001, S. 385 ff.

⁵⁶ *Walter*, in *BMJ* (Hrsg.), *Kriminalität in den Medien*, 2000, S. 22.

⁵⁷ <http://www.journascience.org> .

Diese Ausführungen haben deutlich gemacht, dass die Kriminologie nicht unbeteiligter Zaungast des kriminalpolitischen Geschehens ist und sein kann, sondern dass sie selbst unter die kriminalpolitischen Akteure zu zählen ist. Auch einzelne Kriminologen betätigen sich mitunter bewusst als Kriminalpolitiker, wenn sie eine bestimmte kriminalpolitische Programmatik entwickeln, unterstützen oder propagieren. Ich erwähne beispielhaft den Abolitionismus, also die fundamental strafrechtskritische Forderung, das Strafrecht abzuschaffen bzw. einzuschränken, die in Teilen der Kritischen Kriminologie eine Anhängerschaft gefunden hat, oder – bei weitem einflussreicher – die Diversionsbewegung, die mit großem Erfolg und internationaler Anerkennung nach Möglichkeiten sucht, das Strafverfahren vor allem im Jugendrecht in sozial-konstruktive und ambulante Erledigungsformen umzuleiten, bevor ein gerichtliches Urteil ergeht.

Wenn die Kriminologie sich künftig noch offensiver mit der Rolle der Medien, ihrem Einfluss auf die Kriminalpolitik und den unheilvollen Allianzen mit Kriminalpolitikern (etwa bei abgesprochenen Kampagnen) auseinandersetzt, dann riskiert sie nicht nur beim Thema „mediale Inszenierungen als Motor der Kriminalpolitik“ den Konflikt mit der vierten Gewalt. Denn die überkommene kriminologische Frage nach der Wirkung von medialen Gewaltdarstellungen, die sich im Zuge der Veränderungen in der Medienlandschaft aufdrängt, erhält durch jüngere Forschungsergebnisse neue Anstöße und eine neue Richtung. Früher stand die Kriminologie vor einer nahezu unüberschaubaren Vielzahl von einzelnen Forschungsarbeiten, die keine klaren und verallgemeinerungsfähigen Schlüsse zuzulassen

schien. Resigniert mussten Kriminologen widersprüchliche Ergebnisse konzedieren. Immerhin konnten aber Annahmen, wonach Gewaltdarstellungen aggressionshemmend wirken sollten (z.B. Katharsistheorie), schon vergleichsweise früh als „wissenschaftlich überholt“ erkannt werden.⁵⁸ Inzwischen hat sich die Zahl der Untersuchungen vermehrt, die von aggressionssteigernden Effekten ausgehen. Auch wenn die Auswirkungen davon abhängen, was gezeigt wird, wie es gezeigt wird, wie viel gezeigt wird, wer es sich anschaut, warum man es sich anschaut, wie lange und in welcher Situation, so werden doch Wahrnehmung, Einstellung und Verhalten besonders von Kindern und Jugendlichen beeinflusst.⁵⁹ Dort tritt eine Zunahme von Gewaltakten infolge gewalttätiger Fernseh- bzw. Videofilme besonders bei jenen jungen Menschen auf, die aus gewaltbetonten Milieus der sog. Unterschicht kommen.⁶⁰

Die Kriminologie muss heraus aus der Defensive gegenüber Politik und Medien und den Standpunkt aufgeben, es genüge, dass man für den Fall der Fälle, dass man gefragt werde, interessante kriminologische Befunde anzubieten hätte! Ein solches Beratungsangebot reicht nicht aus, wo es augenscheinlich geworden ist, dass (Partei-)Politik

⁵⁸ *Schwind*, Kriminologie, 15. Aufl. 2005, S. 282.

⁵⁹ Zusammenfassend *Groebel*, Die Auswirkungen von Gewalt in den Medien, in: DVJJ-Journal 1/1998, S. 46-48; ebenso *Kofler/Graf* (Hrsg.), Sündenbock Fernsehen?, Aktuelle Befunde zur Fernsehnutzung von Jugendlichen, zur Wirkung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen und zur Jugendkriminalität, Berlin 1995 und *BMFSFJ/BMJ*, Jugendstrafrecht und Präventionsstrategien, Bundestag-Drucksache 13/8284, S. 65.

⁶⁰ *Schwind*, Kriminologie, 15. Aufl. 2005, S. 287 m.w.N.

nicht an umfassender Beratung interessiert und „immun gegenüber Kritik“ aus den Reihen der Kriminologie ist.⁶¹ In dieser Situation muss sich die Kriminologie des Themas „Kriminalpolitik“ vielmehr grundsätzlich annehmen.

IV. Kriminologie und Kriminalpolitik

1. Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik

Das Begriffspaar Kriminologie und Kriminalpolitik scheint zunächst auf einen Gegensatz hinzudeuten. Wir denken an Politiker, die sich mit der Forderung nach höheren Strafen oder nach der Einführung neuartiger Sanktionen profilieren, und wir denken an Kriminologen, die verständnislos den Kopf schütteln, weil sie die Unsinnigkeit dieser Forderungen erkennen oder gar nicht erst gefragt worden sind. Hier also die Niederungen der Politik, dort die Höhen der Wissenschaft? Stimmt dieses Bild? – Ich meine: nein, obwohl sich die Kriminologie in der Tat oft schwer tut mit jener Form von Kriminalpolitik, wie sie von Parteipolitikern betrieben wird. Ich unterstelle also, dass es auch andere, „bessere“ Formen von Kriminalpolitik gibt. Im Folgenden möchte ich das näher ausführen. Ich verfolge dabei das Ziel, dem Begriff der Kriminalpolitik aus wissenschaftlicher Sicht klarere Konturen zu verleihen, das breite Spektrum kriminalpoliti-

⁶¹ Vgl. *Kreuzer* in: *Britz u.a.* (Hrsg.), *Grundfragen staatlichen Strafans*, 2001, S. 11; *Schüler-Springorum*, *Kriminalpolitik für Menschen*, 1991, S. 116 ff.

schen Geschehens sichtbar zu machen und das Verhältnis der Kriminalpolitik zur Kriminologie aufzuhellen.⁶²

Die Kriminologie lässt sich – in aller Kürze – bezeichnen als die wissenschaftliche Beschäftigung mit abweichendem Verhalten und den sozialen Reaktionen darauf. Diese Definition umfasst insbesondere, ist darauf aber nicht beschränkt, die Erscheinungsformen von Delinquenz, ihre Ursachen und die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Bei der Kriminologie handelt es sich um eine besondere Disziplin, weil sie in ihren Inhalten und Methoden in einer an der Juristischen Fakultät einmaligen Weise die Rechtswissenschaft mit sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet. Ihr Reiz liegt daher zum einen in der Interdisziplinarität begründet, zum anderen auch im Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Empirie. Jenseits strafrechtlicher Dogmatik gibt es eine Fülle fesselnder Fragestellungen, die eigentlich erst so recht den Grund abgeben für eine fundierte wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Strafrecht. Alle diese Aspekte lassen sich systematisieren und, wie etwa bei *Schwind*⁶³, in die folgenden Teilbereiche der Kriminologie untergliedern: Kriminalphänomenologie, Kriminalätiologie, Pönologie bzw. Sanktionenforschung, Institutionenforschung, Viktimologie, Forensische Psychologie bzw. Psychiatrie sowie Kriminalstatistik.

⁶² Teile dieser Überlegungen habe ich auch dargelegt in: *Neubacher, Warum und zu welchem Ende Kriminologie studieren? – Von Interdisziplinarität, Europäisierung und Erkenntnisinteressen eines ungewöhnlichen Studienfachs*, in: *Juristische Schulung* 2001, S. 98 ff.

⁶³ *Schwind, Kriminologie*, 15. Aufl. 2005, S. 8.

Einige mögen in dieser Aufzählung die Kriminalistik vermissen, die sich mit der Kriminologie in der Tat den Forschungsgegenstand „Kriminalität“ teilt und wie diese interdisziplinär arbeitet. Im Gegensatz zur Kriminologie, die sich überwiegend theoretisch, auf der Basis eines soziologischen Verbrechensbegriffs und mit sozialwissenschaftlichen Methoden dem Phänomen widmet, arbeitet die Kriminalistik vornehmlich mit naturwissenschaftlichen Methoden (z.B. Daktyloskopie und DNA-Analyse, Schrift- und Stimmerkennung, Insektenkunde)⁶⁴ und mit einem strafrechtlichen Verbrechensbegriff, mit dem sie die gesetzgeberischen Bewertungen verschiedener Verhaltensweisen übernimmt.⁶⁵ Die Kriminalistik wird gemeinhin als „die Lehre von den Mitteln und Methoden der Verbrechensbekämpfung“⁶⁶ verstanden und u.a. in die Bereiche Kriminalstrategie, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik untergliedert. In diesem Rahmen beschäftigt sie sich mit in der polizeilichen Praxis so bedeutsamen Aufgaben wie Beweislehre, Spurenkunde und Tatortarbeit oder Vernehmungslehre. Auch wenn also die Kriminalistik eigentlich nicht in diese Aufzählung gehört, ließe sie sich doch unter dem Dach einer weit verstandenen Kriminologie (oder besser: einer nichtjuristischen Kriminalwissenschaft) einstellen. Es ist daher sicher kein Zufall, dass

⁶⁴ Vgl. dazu *Kube/Störzer/Timm* (Hrsg.), *Kriminalistik, Handbuch für Praxis und Wissenschaft*, 2 Bände, 1992/1994.

⁶⁵ Vgl. *Brodag*, *Kriminalistik, Grundlagen der Verbrechensbekämpfung*, 8. Aufl. 2001, S. 25.

⁶⁶ *Brodag*, *Kriminalistik*, 8. Aufl. 2001, S. 27.

es beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden eine „Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe“ gibt.

In jedem Fall sollte die Auflistung meines Erachtens ergänzt werden um die Kriminalpolitik, die sich definieren ließe als die Summe der Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, auf das Strafrecht und seine Anwendung im Besonderen bzw. auf delinquentes Verhalten im Allgemeinen Einfluß zu nehmen, oder kürzer: als der Kampf um die richtige Umgehensweise mit Delinquenz. Dass sich eine solche Auseinandersetzung kontrovers gestaltet, erscheint mir evident; denn weder Politiker noch Kriminologen können sich von ihren eigenen Haltungen, was gut und richtig sei, gänzlich freimachen. Ich werde auf diesen Punkt später zurückkommen und ziehe zunächst den Terminus „Kampf“ solchen Definitionen vor, die den kriminalpolitischen Prozess als eher ruhig und frei von störenden unsachlichen Einflüssen darstellen, wie das etwa bei *Heinz Zipf* in seinem Lehrbuch zur Kriminalpolitik aus dem Jahre 1980 geschieht. Dort heißt es, Kriminalpolitik sei die „Gewinnung und Realisierung der Ordnungsvorstellungen im Bereich der Strafrechtspflege.“⁶⁷

2. Kriminalpolitik im engeren und im weiteren Sinne

Die Kriminalpolitik lässt sich zum einen als ein Forschungsgegenstand der Kriminologie verstehen. In diesem engeren Verständnis von Kriminalpolitik befasst sich die Kriminologie – gleichsam von außen und als unbeteiligte und neutrale wissenschaftliche Instanz – mit kriminalpolitischen Prozessen. Sie analysiert zum Beispiel im

⁶⁷ *Zipf*, Kriminalpolitik, Ein Lehrbuch, 2. Aufl. 1980, S. 7.

Rahmen eines wissenschaftlichen Begleitprojekts die Erprobung neuer kriminalpolitischer Instrumente oder Sanktionen, wie das beim sog. elektronisch überwachten Hausarrest der Fall gewesen ist. Oder sie untersucht ein Projekt zur Verhütung von Gewalt an Schulen darauf, ob Jugendgewalt an den untersuchten Schulen abnimmt, wie sich das Verhältnis der Schüler untereinander und zu den Lehrern entwickelt und wie es um das Sicherheitsgefühl an den Schulen steht. Das Ergebnis dieser Begleit- bzw. Evaluationsforschung besteht in der Regel in Empfehlungen an die jeweiligen politischen Entscheidungsträger, also in einer Art Politikberatung.

Das ist das Bild, das sich die meisten vom Verhältnis zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik machen. Aber ist das realistisch? Hört die Politik denn auf die Wissenschaft? Ist die Politik an einer wissenschaftlich fundierten Kriminalpolitik interessiert? Und kann der einzelne Wissenschaftler bzw. die einzelne Wissenschaftlerin so neutral sein, dass er bzw. sie alle normativen, auch ethischen Fragen nach den politischen Konsequenzen seiner bzw. ihrer Forschung ausblendet, also den sog. Verwertungszusammenhang? Meiner Ansicht nach sind diese Fragen zu verneinen. Kriminologie und Kriminalpolitik verhalten sich zueinander nicht wie zwei Zahnräder, von denen das eine, wenn es sich dreht, auch das andere in Bewegung setzt. Mit anderen Worten: Wenn – was nicht zu erwarten ist – in einer kriminalpolitischen Frage alle Kriminologen in ihrer Beurteilung zu ein und demselben Schluss kämen, heißt das noch lange nicht, dass die Politiker diese Empfehlung auch umsetzen würden. Es würde lediglich der Argumentationsaufwand gesteigert, den die Politik aufbieten müsste,

um dennoch etwas anderes zu beschließen. Kriminologie und Kriminalpolitik lassen sich systemtheoretisch also als Systeme betrachten, die zwar miteinander Informationen austauschen, die aber Art und Ergebnis der Informationsverarbeitung im anderen System nicht bestimmen können, weil jedes für sich autonom arbeitet. Ich verstehe somit die Kriminalpolitik in einem weiteren Sinne als ein umfassendes Geschehen, in dem die Kriminologie nur ein Akteur unter vielen ist. Sie ist also nicht die unbeteiligte Instanz, die Kriminalpolitik „von außen“ analysiert, sie ist vielmehr mittendrin. Aus diesem Verständnis ergibt sich eine Fülle von weiterführenden Fragen, z.B. was bedeutet das für die Wissenschaftlichkeit der Kriminologie? oder: muss Kriminologie auch Kriminalpolitikwissenschaft sein?

3. Kriminologie als wissenschaftliche Beschäftigung mit Kriminalpolitik

Dürfen wir von Wissenschaft sprechen, wenn persönliche Vorlieben und Wertungen der Wissenschaftler eine Rolle spielen? Ich stelle die Gegenfrage: Ist überhaupt eine Wissenschaft denkbar, die Bewertungsfragen ausschließt? - Meine Antwort lautet „Nein“, denn keine Wissenschaft folgt einem menschenunabhängigen, naturgegebenen Zweck. Vielmehr gehen doch die hitzigsten wissenschaftlichen Debatten gerade darum, welchen Zweck eine wissenschaftliche Disziplin verfolgt und mit welchem Erkenntnisinteresse sie sich ihrem Gegenstand nähert. Wir berühren hiermit eine klassische Frage der Wissenschaftstheorie, die unter dem Stichwort „Wertfreiheit der Wissen-

schaft“ ihren Höhepunkt im sog. Positivismusstreit der deutschen Soziologie in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts erlebte.⁶⁸

Diejenigen, die Wissenschaft betreiben, können sich politischen Fragen gegenüber verhalten, wie sie möchten; das macht den Kern der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft aus (Art. 5 Abs. 3 GG), jedenfalls in den Grenzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie können sich aber schlechterdings nicht nicht verhalten, d.h. sie haben in jedem Fall ein der Wissenschaft vorgelagertes Vorverständnis, welches sie mitbringen. Für die Wissenschaftstheorie hat *Jürgen Habermas* drei Haltungen bzw. Wissenschaftsrichtungen unterschieden und ihnen jeweils ein spezifisches Erkenntnisinteresse zugeordnet: 1. Die empirisch-analytischen Wissenschaften mit einem „technischen“ Erkenntnisinteresse, 2. die historisch-hermeneutischen Wissenschaften mit einem „praktischen“ und 3. die kritisch orientierten Wissenschaften mit einem „emanzipatorischen“ Erkenntnisinteresse.⁶⁹ Schwerpunktmäßig lassen sich nun ganze Wissenschaftsdisziplinen, auch die Kriminologie, in dieses Schema einordnen. Allerdings besteht der wissenschaftstheoretische Reiz dieser Kategorisierung darin, dass jede einzelne Disziplin Züge

⁶⁸ Vgl. *Adorno/Albert/Dahrendorf/Habermas/Pilot/Popper*, Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, 1993; *Seiffert*, Einführung in die Wissenschaftstheorie, Bd. 2, 8. Aufl. 1983, S. 327 ff.

⁶⁹ *Habermas*, Erkenntnis und Interesse, 9. Aufl. 1988.

dieser drei Wissenschaftsstile aufweisen kann.⁷⁰ Erkennbar sind diese häufig daran, dass sie als Schulen wahrgenommen und als solche auf dem Wissenschaftsmarkt gehandelt werden.

Die Rechtswissenschaft verdiente nicht die Bezeichnung „Wissenschaft“, wenn sich solche Grundsatzfragen nicht auch bei ihr stellten und in konkrete Auseinandersetzungen um Methoden mündeten. Sie sind über die Jahrhunderte hinweg unterschiedlich beurteilt worden. Zur Blütezeit des juristischen Positivismus etwa beschrieb *Max Weber* (1864-1920), der als Soziologe „Objektivitätsideal“ und „Wertfreiheit“ postulierte⁷¹, in seinem an die jungen Kriegsheimkehrer gerichteten Vortrag von 1919 „Wissenschaft als Beruf“ die Aufgaben der Jurisprudenz folgendermaßen: „Sie stellt fest, was, nach den Regeln des teils zwingend logisch, teils durch konventionell gegebene Schemata gebundenen juristischen Denkens gilt, also: w e n n bestimmte Rechtsregeln und bestimmte Methoden ihrer Deutung als verbindlich anerkannt sind. O b es Recht geben solle, und o b man gerade diese Regeln aufstellen solle, darauf antwortet sie nicht; sondern sie kann nur angeben: wenn man den Erfolg will, so ist diese Rechtsregel nach den Normen unseres Rechtsdenkens das geeignete

⁷⁰ Vgl. *Kunz*, Über Zusammenhänge und Distanzen zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1997, S. 166 f.

⁷¹ Vgl. *Weber*, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 7. Aufl. 1988; zur Wertproblematik in der Kriminologie s. *Hess*, Zur Wertproblematik in der Kriminologie, in: *Kriminologisches Journal* 1999, S. 167 ff.

Mittel, ihn zu erreichen.“⁷² Etwa ein Jahrhundert früher hätte diese Position noch den schärfsten Widerspruch *Immanuel Kants* (1724-1804) herausgefordert, der sich über eine positivistische, oder in seinen Worten: „empirische“ Rechtslehre abfällig geäußert hatte: „Was ist Recht? Diese Frage möchte wohl den Rechtsgelehrten, wenn er nicht in Tautologie verfallen oder statt einer allgemeinen Auflösung auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will, ebenso in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: Was ist Wahrheit? den Logiker. Was Rechtens sei (...), d. i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben, kann er noch wohl angeben; aber ob das, was sie wollen, auch recht sei, und das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (...) erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Prinzipien verläßt und die Quellen jener Urteile in der bloßen Vernunft sucht (...), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat.“⁷³

Es versteht sich von selbst, dass solch tiefgreifende Fragestellungen nicht ein- und für allemal geklärt werden können. Jede Generation versucht, darauf ihre eigenen Antworten zu geben. Diese schlichten

⁷² *Weber*, *Wissenschaft als Beruf*, 1919, in: *Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 1988, S. 600.

⁷³ So *Kants* „Einleitung in die Rechtslehre“, s. *Kant, Die Metaphysik der Sitten*, 1797, Reclam, Stuttgart 1990, S. 65 f.

und doch so schwierigen Fragen sind daher sowohl in der Rechtsphilosophie, schlagwortartig festgemacht am Problem „Positivismus versus Naturrecht“, als auch in Rechtstheorie und Methodenlehre virulent geblieben. Im Strafrecht erwachte ein empirisches Interesse an der Überprüfung herrschender kriminalrechtlicher Doktrine erst mit der modernen soziologischen Strafrechtsschule *Franz v. Liszts* (1851-1919), die die Vorannahmen der klassischen Strafrechtsschule, die sich in den absoluten Straftheorien von Vergeltung und Sühne äußerten, in Frage stellte. Unter der Vorherrschaft des Zweckgedankens musste das Strafrecht erst unter Beweis stellen, dass es mit seinen Sanktionen überhaupt dazu beitragen konnte, die Begehung künftiger Straftaten, sei es durch den Verurteilten, sei es durch andere Personen, zu verhindern. Im Modell eines konsequent an Prävention ausgerichteten Strafrechts wurde Sanktionen- und Behandlungsforschung erst denkbar und sinnvoll. Die Funktionalität von Strafrecht wurde empirisch überprüfbar und damit in ganz neuer Form kritisierbar. Bei *v. Liszt* entsprachen den drei Strafzwecken Sicherung, Besserung und Abschreckung drei Verbrechertypen: der nicht besserungsbedürftige Gelegenheitsverbrecher, der lediglich abgeschreckt werden musste, der besserungs-fähige und besserungsbedürftige Verbrecher, der in Besserungsanstalten behandelt werden musste und der Gewohnheitsverbrecher, der auf unbestimmte Zeit einzusperren war und nur im Falle erwiesener Besserung wieder freikommen sollte. Der Kriminologie fiel hier als Wissenschaft die Aufgabe zu, solche Prognosen zu ermöglichen und das Wissen über Behandlungsmaßnahmen zu erweitern und zu systematisieren. Damit war die Kriminologie stark aufgewertet worden. Unter dem Dach einer „gesamten

Strafrechtswissenschaft“, die dem Ziel eines modernen und zweckrationalen Strafrechts verpflichtet sein sollte, wollte v. Liszt insbesondere die Kriminologie (als Wissenschaft von der Erforschung der Verbrechensursachen), die Pönologie (als Wissenschaft von Ursachen und Wirkung der Bestrafung) und die Kriminalpolitik einschließlich erfahrungswissenschaftlicher und kriminalstatistischer Erkenntnisse vereinigt sehen. Der Strafrechtsdogmatik wies er daneben keine herausragende Position zu.⁷⁴ Die Kriminologie hatte sich damit vom positivistischen Kriminalbiologismus *Lombrosos* (1835-1909) emanzipiert:

Die exponierte Stellung, die ihr v. Liszt unter den Kriminalwissenschaften einräumen wollte, hat die Kriminologie, insbesondere in der Ausbildung angehender Juristen und Juristinnen, so nie erobern können, wie auch v. Liszt im Ganzen nicht das letzte Wort gehabt hat. Allerdings würde heute auch niemand mehr der Kriminologie ansinnen, sich nur als Hilfswissenschaft des Strafrechts zu verstehen und sich einfach auf den strafrechtlichen Verbrechensbegriff zu beziehen, um als Gegenstand ihres Interesses allein die Erklärung und Typisierung strafrechtswidrigen Verhaltens anzusehen. Mit der Pluralisierung der Kriminologie sind unterschiedliche Perspektiven und Erkenntnisinteressen an die Stelle einer allgemein geteilten Sichtweise getreten. Die vorhin aufgeworfenen Fragen nach den Konsequenzen

⁷⁴ Vgl. v. Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht*, in: ZStW 3 (1883), S. 1 ff.; s. auch *Kleinheyer/Schröder* (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Aufl. 1996, S. 250; *Frommel*, *Die Rolle der Erfahrungswissenschaften in Franz von Liszt's „Gesamter Strafrechtswissenschaft“*, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 1984, H. 42, S. 36 ff.

eines weiten Verständnisses von Kriminalpolitik lassen sich vor diesem Hintergrund folgendermaßen aufnehmen: Es ist zum einen wegen des normativen Kontextes von Strafrecht und Kriminalpolitik unausweichlich, dass die Kriminologie kriminalpolitische Prozesse nicht unbeteiligt, neutral und von außen analysieren kann. Und zum anderen beeinträchtigt diese Aussage nicht die Wissenschaftlichkeit der Kriminologie, wenn der Einzelne seine Vorverständnisse und Erkenntnisinteressen offenlegt⁷⁵ und damit die Einordnung und Bewertung seiner Arbeit durch Dritte ermöglicht und wenn er sich an die anerkannten Regeln wissenschaftlichen Arbeitens hält, wie die Einhaltung logischer Denkgesetze und die Überprüfbar- und Kritisierbarkeit von Aussagen.

4. Kriminologie als Kriminalpolitikwissenschaft?

Ich bin damit bei der Frage angelangt, ob die Kriminologie auch Kriminalpolitikwissenschaft sein sollte. Darunter ist nach Auffassung *Kaisers*⁷⁶ und *Schwinds*⁷⁷ die „wissenschaftliche Analyse der entsprechenden (kriminalpolitischen, d. Verf.) Überlegungen und Prozesse der Willensbildung des Gesetzgebers“ zu verstehen, die nicht mit der Kriminalpolitik zu verwechseln sei. Meines Erachtens sprechen zwei Gründe dafür, dass sich die Kriminologie auch (nicht nur) als Kriminalpolitikwissenschaft versteht, und zwar ein wissenschafts-

⁷⁵ So auch *Bahlmann*, Rechts- oder kriminalpolitische Argumente innerhalb der Strafgesetzesauslegung und -anwendung, 1999, S. 196.

⁷⁶ *Kaiser* in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 281.

⁷⁷ *Schwind*, Kriminologie, 15. Aufl. 2005, S. 16.

politischer und ein methodischer. Wissenschaftspolitisch darf die Kriminologie das Feld kriminalpolitischer Auseinandersetzungen nicht den Dilettanten aus Parteipolitik und Medien überlassen, weil sie ansonsten ihre gesellschaftliche Verantwortung als Wissenschaft verfehlen würde. Die Wissenschaft ist eine Instanz gesellschaftlicher Selbstreflexion und existiert insofern nicht nur für sich. Es ist daher ihre Aufgabe, gesellschaftliche Entwicklungen zu begleiten und zu analysieren, das Spektrum von Alternativen aufzuzeigen und auf Konsequenzen sozialer Prozesse hinzuweisen. Ihre Stimme ist dabei zu Recht von Gewicht, weil sie im Gegensatz zu politischen Parteien und Interessengruppen (in der Regel) keine partikularen Interessen verfolgt, weil sie nicht auf kurzfristige taktische Erfolge schießt und weil sie mit wissenschaftlicher Autorität ausgestattet ist. Außerdem weist die Kriminologie als interdisziplinäre Sozialwissenschaft methodische Berührungspunkte mit der Politikwissenschaft auf und ist insoweit auch in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen.

Was die Inhalte einer Kriminalpolitikwissenschaft betrifft, so nennen *Kaiser* und *Schwind* sicherlich einen Schwerpunkt, wenn sie von der „Analyse der Willensbildungsprozesse des Gesetzgebers“ sprechen. Gemeint ist damit, was die Kriminologie Normgeneseforschung nennt, also die Erforschung des Prozesses, wie es zu einer gesetzlichen Norm gekommen ist.⁷⁸ Dazu gehört die Chronologie der Ereignisse, zum Beispiel die Abfolge von Gesetzentwürfen, vor allem aber

⁷⁸ Zum Beispiel: *Lüdemann*, Gesetzgebung als Entscheidungsprozeß, Zur Normgenese der strafrechtlichen Regelung zur Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe, 1986.

gehört dazu die Herausstellung der Interessen und Motive der an diesem Prozess beteiligten Personen und Gruppen. Diese Interessen können, müssen aber nicht unbedingt etwas mit der Sache zu tun haben – denken wir etwa an einen Politiker, der sich mit dem Thema „Innere Sicherheit“ profilieren möchte. Der Kreis der beteiligten Akteure reicht jedoch weit über den Zirkel der politischen Mandatsträger hinaus. Organisierte Interessenvertretungen, wie Wirtschaftsverbände und gemeinnützige Vereine, können gleichfalls ein Interesse an der Schaffung, Erweiterung oder Abschaffung von Normen des Strafrechts und Strafprozessrechts haben. Denken wir wiederum an Umwelt- oder Wirtschaftsverbände, wenn es um das Umweltstrafrecht geht, oder an den Weißen Ring bzw. andere Opferschutzverbände, die sich in den letzten 15 Jahren für die Stärkung von Opferrechten eingesetzt haben.

Gleichwohl ist der Gegenstand einer Kriminalpolitikwissenschaft mit Normgeneseforschung nicht hinreichend bezeichnet. Forschungsobjekt kann gleichermaßen die Normimplementation sein, also die praktische Um- und Durchsetzung geltender Normen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Normbrüche entdeckt und bis zu einer Verurteilung verfolgt werden, ist unter den strafrechtlichen Tatbeständen ungleich verteilt. Bekanntlich gibt es in einzelnen Bereichen des Strafrechts – ich nenne das Umwelt- und das Wirtschaftsstrafrecht – sog. Vollzugsdefizite, weil die Schwierigkeiten der Beweisführung oder die Beschwerdemacht der Betroffenen den Vollzug der Normen erschweren. Ernüchtert hat die Kriminologie festgestellt, dass die Macht der Weiße-Kragen-Täter im Strafverfahren oftmals groß ge-

nug ist, um im Wege des Aushandelns zu einer nur eingeschränkten Verfolgbarkeit bzw. Bestrafung dieser Straftaten zu kommen. So hat man in Wirtschaftsstrafverfahren z.B. eine Absprachequote von 80 % ermittelt, das heißt dort wird in mehr als drei Vierteln der Fälle das Ergebnis ausgehandelt.⁷⁹

Die Analyse kriminalpolitischer Prozesse ist jedoch nicht auf Willensbildungsprozesse beschränkt, die schließlich zu einem gesetzgeberischen Handeln führen. Im Grunde lässt sich jeder Versuch einer Einflußnahme auf die öffentliche Meinung zu einem kriminalpolitischen Zweck analysieren. Die Kriminalpolitik ist auch dann betroffen, wenn es um Interventionen geht, die nicht oder nicht direkt mit dem Strafrecht zusammen hängen. Ich denke an das Beispiel der Kriminalprävention, die nicht nur durch den Einsatz des Strafrechts oder technischer Sicherungsmittel bewirkt werden soll, sondern – als sog. primäre Prävention – auch durch Erziehung und Förderung des Rechtsbewusstseins. Und ich denke an dieser Stelle gleichfalls an das berühmte Wort *v. Liszts*, die beste Kriminalpolitik sei eine gute Sozialpolitik. So weit ist also das Feld, das mit diesen Beispielen nur grob abgesteckt ist.

Wenn im Folgenden, die theoretischen Ausführungen zum Verhältnis der Kriminologie zur Kriminalpolitik zusammenfassend, drei Arten

⁷⁹ Dazu *Schünemann*, Die informellen Absprachen als Überlebenskrise des deutschen Strafverfahrens, in: *Arzt u.a.* (Hrsg.), FS Baumann, 1992, S. 368; s.a. *Lüdemann/Bussmann*, Diversionchancen der Mächtigen?, Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozeß, in: *Kriminologisches Journal* 1989, S. 64 ff.

von Kriminologie unterschieden werden, so soll damit nicht gesagt sein, dass sich diese Formen gegenseitig ausschließen. Sie alle sind in der Kriminologie heute zu finden, nicht selten sogar in den Arbeiten ein und desselben Wissenschaftlers. Was ich aber deutlich machen will, ist, dass sich in der Reihenfolge der Aufzählung das Erkenntnisinteresse weitet: Das engste Erkenntnisinteresse, gleichsam ein technisches Interesse, liegt einer Kriminologie zugrunde, die einzelne kriminalpolitische Maßnahmen auf ihre Effektivität hin überprüft und sich in diesem Sinne als Politikberatung anbietet, ohne die Vorgaben des politischen Systems in Frage stellen zu wollen. Schon weiter reicht da das Erkenntnisinteresse einer Kriminologie, die sich – durchaus in kritischer Absicht – mit der Analyse von kriminalpolitischen Prozessen bzw. mit einzelnen Kriminalpolitiken beschäftigt (z.B. mit der Kriminalpolitik der im Bundestag vertretenen Parteien zum Extremismus- und Terrorismusproblem⁸⁰ oder mit der Entstehungsgeschichte des Betäubungsmittelgesetzes⁸¹). Meine Sympathien gelten besonders einer weit verstandenen Kriminologie, die sich unter Einbeziehung historischer und philosophischer Fragestellungen als Wissenschaft von einer guten, und das heißt zweckmäßigen und gerechten Kriminalpolitik versteht⁸² – oder, wie *Schüler-Springorum*

⁸⁰ Vgl. *Jaschke*, Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik, 1991, S. 179 ff.

⁸¹ Vgl. *Scheerer*, Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden, 1982.

⁸² Zu der grundsätzlichen Bestimmung der Kriminologie s. auch *Zipf*, Kriminalpolitik, 1980, S. 13.

sie genannt hat, einer „Kriminalpolitik für Menschen“⁸³. Eine solche Kriminologie erfasst einerseits Fragestellungen eines engeren kriminologischen Erkenntnisinteresses, vermeidet aber andererseits deren Blickverengungen.⁸⁴

5. Typologie der Kriminalpolitiken?

An diesem Punkt stellt sich die Frage, ob sich verschiedene Kriminalpolitiken unterscheiden, gar typisieren lassen. Meines Erachtens ist das durchaus möglich, und ohne Anspruch auf erschöpfende Darstellung möchte ich drei Arten von Kriminalpolitik auseinanderhalten, die gegenwärtig in der Diskussion sind.

Auf der einen Seite haben wir eine Kriminalpolitik, die sich vom Anspruch der Wiedereingliederung von Straffälligen (Resozialisierung) verabschiedet hat und unter dem Stichwort „Gefahrenmanagement“ die Unschädlichmachung (*incapacitation*) von als gefährlich erachteten Personen verfolgt. Das ist das nordamerikanische Modell, das uns wie eine Karikatur des spezialpräventiven Ansatzes vorkommt, den *v. Liszt* für den Typus des „nicht besserungsfähigen Gewohnheitsverbrechers“ vorsah. Die Formel „three strikes and you are out“ zum Beispiel, also die längjährige Inhaftierung von Tätern nach der dritten Straftat – unabhängig von Deliktsart und Deliktsschwere –, verträgt sich aus deutscher Sicht weder mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch mit dem Schuldprinzip; darüber hinaus ist ihre krimi-

⁸³ *Schüler-Springorum*, Kriminalpolitik für Menschen, 1991.

⁸⁴ Zum Ganzen auch *Künz*, MschrKrim 1997, S. 165 ff.

nologische Wirksamkeit höchst fraglich.⁸⁵ Auch das bewusste Einkalkulieren von Stigmatisierungs- und Anprangerungseffekten, etwa bei der farbenfrohen Einkleidung und öffentlichen Zur-Schau-Stellung sog. *chain gangs* oder bei der warnenden Bekanntmachung von Namen und Anschriften entlassener Sexualtäter, wäre nach unserem Verfassungsverständnis unzulässig.⁸⁶

Am entgegen gesetzten Ende einer gedachten kriminalpolitischen Skala wäre eine Kriminalpolitik einzuordnen, die sich ein fragmentarisches und rechtsstaatliches Kernstrafrecht auf ihre Fahnen geschrieben hat. Dieses Programm, welches maßgeblich von Kriminalwissenschaftlern der Universität Frankfurt vertreten wird (die sog. Frankfurter Schule), akzeptiert das Strafrecht nur als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes und will es auf seinen klassischen Kern, insbesondere den Schutz von Leben, Leib und Eigentum Einzelner, zurückführen.⁸⁷ Damit verbunden ist der Verzicht auf die strafrechtliche Absicherung aller Risiken des modernen Lebens (etwa im Straßen- oder Wirtschaftsverkehr). Denkbar wäre insofern beispielsweise die gesetzgeberische Orientierung an Individualrechtsgütern und die rigorose Rückumwandlung von Gefährdungsdelikten in Erfolgsdelik-

⁸⁵ Dazu *Killias*, Reduktion der Kriminalität durch „Unschädlichmachung“ von Vielfachtätern – ein statistischer Trugschluss, in: *Bewährungshilfe* 1999, S. 426 ff.

⁸⁶ Vgl. *Walther*, Umgang mit Sexualstraftätern: Amerika, Quo Vadis? – Vergewisserungen über aktuelle Grundfragen an das (deutsche) Strafrecht, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1997, S. 210 f.

⁸⁷ *Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M.* (Hrsg.), *Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts*, 1995.

te. Letztlich nimmt dieses Programm eine gewisse Lückenhaftigkeit des Strafrechts in Kauf, um bürgerliche Freiheit zu sichern. Tatsächlich ist es eine interessante Beobachtung, dass freiheitliche Staaten mit weniger Strafrecht auskommen als etwa totalitäre Systeme. Schon *Montesquieu* meinte 1748 in seinem „Geist der Gesetze“: „Es wäre leicht nachzuweisen, daß in allen oder fast allen europäischen Staaten die Strafen im gleichen Verhältnis ab- oder zugenommen haben, wie man sich der Freiheit genähert oder von ihr entfernt hat.“⁸⁸

Man kommt kaum umhin, „den Frankfurtern“ in ihrer Diagnose jedenfalls teilweise zuzustimmen. Es ist richtig, dass die Ermittlungsbefugnisse der Polizei seit Jahren ausgedehnt werden, dass „Vorfeldermittlungen“ und die Vorverlagerung von Strafbarkeit zum strafrechtlichen Alltag geworden sind. Im Zentrum der kriminalpolitischen Debatte der letzten 20 Jahre stehen Effektivität, Beschleunigung und Opportunität der Strafverfolgung sowie das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Ein kohärentes kriminalpolitisches Programm, welches die Notwendigkeit von Gesetzesverschärfungen gegen die Einbußen an Freiheit abwägt und die Erforderlichkeit gesetzlicher Änderungen auf eine kriminologisch-empirische Basis zurückführen kann, vermisst man allzu häufig. Insoweit lässt sich die gegenwärtige Kriminalpolitik in Deutschland als aktionistische Kriminalpolitik bezeichnen. *Wolfgang Heinz* hat sie sogar eine „emotionale, populistische Kriminalpolitik“ genannt.⁸⁹ Auf der soeben ange-

⁸⁸ *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze, 9. Kapitel, zit. nach *Vormbaum* (Hrsg.), Strafrechtsdenker der Neuzeit, 1998, S. 90.

⁸⁹ *Heinz*, BewHi 2000, S. 157.

sprochenen kriminalpolitischen Skala wäre sie zwar zwischen den Extrempositionen einzuordnen, eine exakte Positionierung wird aber durch das Fehlen eines klaren Programmes erschwert. Abgesehen von Anpassungen des Strafrechts, die durch neuere technische Entwicklungen bedingt werden (z.B. die Einführung des genetischen Fingerabdrucks in die Strafprozessordnung, § 81e und § 81g StPO sowie das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz von 1998 oder die Ersetzung des Begriffs „Schriften“ durch „Trägermedien“ im Bereich der strafrechtlich relevanten Pornographie, § 11 Abs. 3 StGB), herrschen eher tagespolitisch motivierte Änderungen vor (z.B. Sicherheitspakete nach dem 11.9.2001). Auch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 gehört hierhin; denn die gesetzlichen Änderungen v.a. im Sanktionenrecht waren durch die Kriminalitätsentwicklung nicht angezeigt (entgegen der landläufigen Meinung ist die Zahl sexuell motivierter Kindesmorde in den neunziger Jahren nämlich nicht angestiegen). Die großspurig angekündigte Einweisung von Sexualstraftätern in Sozialtherapeutische Anstalten auch gegen den Willen der Verurteilten ging außerdem nicht einher mit der Schaffung der dafür nötigen, besonders ausgestatteten Haftplätze. Das Gesetz von 1998 sah vielmehr vor, dass der insofern maßgebliche § 9 StVollzG in der neuen Fassung erst zum 1.1.2003 in Kraft trat, also fast fünf Jahre nach Erlass des Gesetzes. Für Männer waren kurz vor Erreichen dieses Zeitpunkts erst 1652 Haftplätze in Sozialtherapeutischen Einrichtungen vorhanden, für Frauen 36. Dabei wurde der Bedarf schon damals allein für männliche Sexualstraftäter seriös auf ca. 1720 geschätzt, der gesamte Bedarf auf 3307 Haftplätze – also auf das Dop-

pelte der vorhandenen Kapazitäten.⁹⁰ Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1998⁹¹ bildete da keine Ausnahme. Hauptanliegen war die Harmonisierung der Strafrahmen, insbesondere die Strafrahmenverschärfung bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit, sowie zahlreiche Einzelkorrekturen bei den Straftatbeständen des Besonderen Teils. Verglichen mit den systematisch betriebenen Strafrechtsreformen der sechziger und siebziger Jahre, die sich in großem Stile auch dem Allgemeinen Teil und Entkriminalisierungen widmeten, kann nur von einem „Reförmchen“ gesprochen werden, das die strafrechtlichen Grundlinien unangetastet gelassen hat.

Gegenwärtig steht eher der Ausbau des Strafrechts, nicht seine Rücknahme, hoch im Kurs. Das Anliegen, das Strafrecht im Sinne seiner Lückenlosigkeit zu perfektionieren, wird etwa bei den Vorschlägen

⁹⁰ Vgl. *Rehn*, Sozialtherapie, Anspruch und Wirklichkeit 2003, in: Neue Kriminalpolitik 2/2003, S. 66, 68.

⁹¹ Dazu *Hörnle*, Die wichtigsten Änderungen des Besonderen Teils des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: Jura 1998, S. 169 ff.

zur „Graffiti-Bekämpfung“⁹², zum sog. Stalking⁹³ oder bei der Verschärfung des Strafrechts mit politischem Einschlag (§ 130 StGB: Volksverhetzung) erkennbar. Besonders problematisch ist auch die Diskussion um die Einführung neuer strafprozessrechtlicher Mittel. Um das neue Instrument einführen zu können, nimmt die gesetzliche Einführung zunächst auf allerlei Vorbehalte Rücksicht, führt eine Kronzeugenregelung beispielsweise nur zur Probe, also auf Zeit ein, und beschränkt den Anwendungsbereich auf schwere, enumerativ aufgeführte sog. Katalogtaten. In der Regel vergeht nicht viel Zeit, bis die ersten Erweiterungen der Regelung diskutiert und beschlossen werden. So geschieht es derzeit beim sog. genetischen Fingerabdruck, der – entgegen den ursprünglichen Beteuerungen im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts⁹⁴ –

⁹² Strafrechtsänderungsgesetz (Graffiti-Bekämpfungsgesetz) – BT-Drucksache 15/404 (Gesetzentwurf des Bundesrates) vom 5.2.2003 sowie BT-Drucksache 15/5317 (Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion) vom 19.4.2005; am 17.6.2005 hat der Bundestag §303 Abs.2 StGB n.F. beschlossen. Siehe auch *Ingelfinger*, Graffiti und Sachbeschädigung, 2003 sowie *Brandt/Mittag*, Grenzen polizeilichen Handelns, Kriminalpolitische und rechtliche Beurteilung sog. Graffiti-Verordnungen, in: Kritische Justiz 2005, S. 177 ff.

⁹³ Vgl. BR-Drucksache 551/04 vom 15.4.2005; BT-Drucksache 15/5410 (Gesetzentwurf des Bundesrates) vom 27.4.2005; s. auch *Löbmann*, Stalking, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2002, S. 25 ff.; *Meyer*, Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stalking“ im deutschen Recht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2003, S. 249 ff.

⁹⁴ Vgl. *Neubacher/Walter*, Speicherung des „genetischen Fingerabdrucks“ trotz günstiger Bewährungsprognose? - Die DNA-Identitätsfeststellung auf dem Prüfstand, in: Strafverteidiger 2001, S. 584 ff.

auch für leichte Delikte eingeführt⁹⁵ und künftig gar als Standardinstrument zugelassen werden soll. Und auch die Kronzeugenregelung soll, nachdem sie einmal ausgelaufen ist, wieder eingeführt werden⁹⁶, obschon sie die in sie gesetzten Erwartungen bei weitem nicht erfüllen konnte, ihre Erprobung also eigentlich negativ verlaufen ist. Kurzum: Was einmal zugelassen ist, wird nicht mehr aus dem gesetzlichen Arsenal entfernt. Nur so ist der zum Teil verbissene Widerstand von Bürgerrechtlern und Experten gegen neuartige strafrechtliche Instrumente zu erklären – und zu verstehen. Daneben ist durch die Anstrengungen, den Herausforderungen des internationalen Terrorismus mit immer neuen „Sicherheitsgesetzen“ zu begegnen, eine kaum noch zu überblickende Flut an gesetzlichen Neuregelungen entstanden („Anti-Terror-Pakete I und II“, Einfügung von § 129b StGB, „Luftsicherheitsgesetz“), die der Beschneidung und Bedro-

⁹⁵ Gesetz zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund – BT-Drucksache 15/410 (Gesetzesentwurf des Bundesrates) vom 5.2.2003. Nachdem der Bundesrat am 8. Juli 2005 einem entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesjustizministerin zugestimmt hat, wird die DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfolgung nicht mehr nur bei erheblichen Straftaten und allen Sexualdelikten, sondern auch bei wiederholter Begehung nicht erheblicher Straftaten zugelassen.

⁹⁶ Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten – BT-Drucksache 15/2771 (Gesetzesentwurf des Bundesrates) vom 24.3.2004.

hung bürgerlicher Freiheiten wahrlich eine neue Dimension verleihen.⁹⁷

Habe ich bis hierhin von Beispielen kritikwürdiger, negativer Kriminalpolitik gesprochen, so möchte ich jetzt in umgekehrter Richtung fragen, welchen positiven Kriterien denn eine rationale und gute Kriminalpolitik genügen müsste. Es geht also um Qualitätsmerkmale des kriminalpolitischen Prozesses. Zunächst wird man von einer Kriminalpolitik erwarten müssen, dass sie Anspruch auf Rationalität erhebt, dass ihre Forderungen ein vernünftiges Ziel verfolgen und dass sie sich demokratisch wie auch sozialetisch legitimieren lässt. Zu dieser Legitimation gehört nicht zuletzt, dass die Kriminalpolitik zentralen Bedingungen eines Verfassungsstaates Genüge tut; hierzu zählen vor allem das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB), das Schuldprinzip und die ultima-ratio- Funktion des Strafrechts.⁹⁸ Nicht alles, was in der Verbrechensbekämpfung nützlich sein könnte, soll auch getan werden dürfen. Eingriffe in bürgerliche Freiheiten verlangen eine Güterabwägung, die dem Verhältnismäßigkeitsprinzip bei abstrakter Betrachtung (bei gesetzlichen Änderungen) und bei konkreter Betrachtung (bei der Gesetzesanwendung

⁹⁷ Vgl. *Hetzer*, Terrorismusbekämpfung zwischen Risikosteuerung und Rechtsgüterschutz, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2005, S. 111 ff.; *Sinn*, Tötung Unschuldiger auf Grund § 14 III Luftverkehrsgesetz - rechtmäßig?, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2004, S. 585 ff. (die Norm wurde inzwischen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, s. 1 BvR 357/05, Urt. vom 15.2.2006).

⁹⁸ *Jescheck*, Grundsätze der Kriminalpolitik in rechtsvergleichender Sicht, in: *FS Miyazawa*, 1995, S. 363.

im Einzelfall) Rechnung tragen muss. Teil dieser Abwägung ist die Frage, ob gerade der Einsatz des Strafrechts erforderlich ist oder ob das Ziel des Rechtsgüterschutzes auch durch außerstrafrechtliche Regelungen erreicht werden kann. Außerdem ist wünschenswert, dass Kriminalpolitik, gerade weil sie einem durchdachten und abgewogenen Programm folgt, auf lange Sicht angelegt ist. Die Kriminalpolitik kann nicht alle paar Jahre und schon gar nicht bei jedem Regierungswechsel um 180 Grad gewendet werden, jedenfalls nicht ohne Schaden für das Recht. Und schließlich darf sich Kriminalpolitik nicht gegen Kritik immunisieren, das heißt sie muss ihre Prämissen offenlegen, damit die Kriminologie diese auch mit empirischen Mitteln überprüfen kann. Eine gute Kriminalpolitik wird sich deshalb dadurch auszeichnen, dass sie sich durch Erfolgskontrolle und Folgenabschätzung ihr Vermögen zur Reflexion bewahrt. Nur daraus, nicht aus Aktionismus, entsteht die Fähigkeit, Fehlentwicklungen rechtzeitig zu korrigieren.

Sich in diesem umfassenden Sinne des Themas „Kriminalpolitik“ anzunehmen, ist gewiss eine große Aufgabe für die Kriminologie. Aber was hat sie schon zu befürchten bzw. zu verlieren? Ohnehin sind Kriminologen allenfalls „Könige ohne Königreich“. Und selbst hiergegen hat *Arthur Kreuzer* so treffend eingewandt: „Die monarchische Überhöhung trägt. Vielleicht taugen Kriminologen weit eher zum Narren am Königshof der Kriminalpolitik; glücklich dürfen sie sich schätzen, wenn sie in ihrer Narrenfreiheit überhaupt geduldet,

mitunter gehört und ganz selten sogar ein bisschen ernst genommen werden.“⁹⁹

V. Europäische bzw. internationale Kriminologie?

Natürlich ist die Kriminologie – als interdisziplinäre Erfahrungs- und Sozialwissenschaft – ohnehin schon ein internationales Fach. Die kriminologische scientific community macht weder an den Grenzen eines Landes noch einer einzelnen Disziplin Halt. Sie kommt bei internationalen Konferenzen zusammen, sie publiziert, diskutiert und streitet auf internationalem Niveau. In diesem Sinne kann ihre Internationalität nicht angezweifelt werden. Ich möchte jedoch die Frage aufwerfen, inwieweit sich die Kriminologie länderübergreifend den kriminalpolitischen Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene zuwendet.

Diese Frage irritiert, gehört doch die Kriminal- und Strafrechtspolitik zu den Bereichen, die den Kern der nationalen Souveränität eines Staates ausmachen. Folglich verwundert es nicht, wenn man von einer internationalen bzw. europäischen Kriminalpolitik in diesem Sinne nicht sprechen kann; denn es fehlt an einem allein zuständigen Akteur. Auf der anderen Seite hat der überall empfundene Wunsch nach einer verbesserten Zusammenarbeit bei der Kontrolle besonders schwerer oder grenzüberschreitender Kriminalität dazu geführt, dass die Verflechtungen zwischen nationaler Kriminalpolitik und interna-

⁹⁹ Kreuzer, „Ist Kriminologie vererbbar?“, Realsatirisches über kriminelle Kriminalwissenschaftler und ihre gelehrigen Azubis, in: *Kühne/Jung/Kreuzer/Wolter* (Hrsg.), FS Rolinski, 2002, S. 373.

tionalen Entwicklungen enger sind als vielfach angenommen. So sehen internationale Abkommen häufig vor, dass sich die Einzelstaaten völkerrechtlich verpflichten, bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen. Auf diesem Wege ist etwa § 261 StGB (Geldwäsche) in das bundesdeutsche Strafgesetzbuch gelangt. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 19.12.1988 stünde vermutlich auch der völligen Freigabe von Cannabis entgegen. Im Jahre 2000 wurde in Palermo ferner die UN-Konvention gegen transnationale organisierte Kriminalität unterzeichnet.¹⁰⁰ Die jüngsten Entwicklungen betreffen die internationalen Strafgerichtshöfe in Den Haag. Deutschland hat bereits 1995 ein Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verabschiedet. Am 30.6.2002 ist das bundesdeutsche Völkerstrafgesetzbuch in Kraft getreten, mit dem Deutschland das einen Tag später in Kraft getretene Römische Statut zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes umgesetzt hat.¹⁰¹ Auf europäischer Ebene ist seit dem EU-Vertrag von Amsterdam 1999 die sog. dritte Säule in aller Munde. Diese betrifft die Zusammenarbeit in Polizei- und Justizangelegenheiten. Es existieren als Clearingstelle (also v.a. mit der Aufgabe des Informationsaustauschs)

¹⁰⁰ *H.-J. Albrecht/Fijnaut* (eds.), *The Containment of Transnational Organized Crime, Comments on the UN Convention of December 2000*, 2002.

¹⁰¹ Vgl. *Werle*, *Völkerstrafrecht*, 2003; *Neubacher*, *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit*, 2005.

EUROPOL und EUROJUST¹⁰², möglicherweise der Vorläufer einer europäischen Staatsanwaltschaft. Die Einführung eines europäischen Haftbefehls¹⁰³ ist bereits beschlossene Sache, die gegenseitige Anerkennung von Urteilen soll folgen.¹⁰⁴

Insbesondere die deutsche Strafrechtswissenschaft – und weniger die Kriminologie – kritisiert die jüngeren Entwicklungen – nicht weil der Gedanke einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einem Europa ohne Binnengrenzen falsch wäre, sondern weil Tempo und Richtung der Entwicklung ohne zureichende sachliche Diskussion praktisch ausschließlich von Angehörigen der Exekutive in Brüssel und den jeweiligen Hauptstädten diktiert werden. Gegen deren Dirigismus und Defizit an demokratischer Legitimation könnte sich, wie es derzeit aber hauptsächlich in der Strafrechtswissenschaft geschieht¹⁰⁵, eine europäische Kriminologie formieren. Der Weg zu ei-

¹⁰² Vgl. *v.Langsdorff/Kapplinghaus*, Eurojust – Baustein auf dem Weg zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in: *Bewährungshilfe* 2004, S. 345 ff.

¹⁰³ Vgl. *Jacoby*, Der Europäische Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: *Bewährungshilfe* 2004, S. 356 ff.

¹⁰⁴ Zum Ganzen etwa *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2005; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2005; *Esser*, Europäisches Strafrecht, 2002.

¹⁰⁵ Siehe z.B. *Weigend*, Der Entwurf einer Europäischen Verfassung und das Strafrecht, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2004, S. 275 ff.; *Schünemann*, Grundzüge eines Alternativ-Entwurfs zur europäischen Strafverfolgung, im selben Heft, S. 376 ff.; *Braum*, Europäische Strafgesetzlichkeit, 2003.

ner solchen europäischen Kriminologie erscheint allerdings noch sehr weit. Darüber können, so wichtig diese Schritte auch sind, erste Lehrbücher, die die europäische Perspektive einbeziehen¹⁰⁶, die Zunahme von einschlägigen Fachzeitschriften¹⁰⁷ und die Gründung der „European Society of Criminology (ESC)“ im Jahre 2000 nicht hinwegtäuschen. Entsprechende Anstrengungen sind zwar erkennbar, und es werden etwa die Kriminalprävention, die „Vereinheitlichung der Verbrechenskontrolle“ und die „Stützung des Menschenrechtsschutzes in Europa“ ins Spiel gebracht, doch „ein geschlossenes Konzept oder eine konsistente Theorie rationaler Kriminalpolitik“ werden weiter vermisst.¹⁰⁸ Es ist gleichermaßen symptomatisch für den Entwicklungsstand einer europäischen Kriminologie wie für die zu überwindenden Schwierigkeiten vergleichender Forschung, dass erst 1999 eine internationale Expertengruppe das „European Sourcebook of Crime and Criminal Statistics“¹⁰⁹ vorlegen konnte, mit dem erstmals Vergleiche zwischen den verschiedenen nationalen Kriminalstatistiken ermöglicht werden.

¹⁰⁶ *Killias*, Grundriss der Kriminologie, Eine europäische Perspektive, 2002.

¹⁰⁷ Z.B. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*; *European Journal on Criminal Policy and Research*; *European Journal of Criminology*.

¹⁰⁸ *Kaiser*, Brauchen wir in Europa neue Konzepte der Kriminalpolitik, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2000, S. 151 ff., 158; ferner *H.-J. Albrecht/Kürzinger* (Hrsg.), *Kriminologie in Europa – Europäische Kriminologie?*, 1994.

¹⁰⁹ Vgl. *European Committee on Crime Problems, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*, 1999 (PC-S-ST [99] 8 DEF), in zweiter Auflage 2003; dazu *Meier*, *Kriminologie*, 2003, S. 307 ff.

Unterhalb der Ebene völkerrechtlich bindender Übereinkünfte arbeiten internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen und der Europarat auch Richt- und Leitlinien für bestimmte Bereiche der Kriminalpolitik aus. Für das Strafrecht sind besonders bedeutsam die *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders)* von 1955, die erst kürzlich neugefassten *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules)* von 2006 sowie die *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zum Schutz inhaftierter Jugendlicher (UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty)* von 1990.¹¹⁰ Besonders detailliert und breit gefächert ist dieses sog. soft law im Bereich des Jugendkriminalrechts. Hier fordern die Vereinten Nationen und der Europarat seit den achtziger Jahren übereinstimmend eine jugendgemäße und nichtstigmatisierende Jugendkriminalpolitik. Die Leitideen sind in Kürze: Wo immer möglich, sind Diversion, ambulante Maßnahmen und Haftvermeidung stationären Interventionen vorzuziehen. Eine Inhaftierung kann nur als letztes Mittel (last resort) angesehen werden. Wenn eine Inhaftierung unumgänglich ist, sind Jugendliche getrennt von Erwachsenen unterzubringen, ihre Bestrafung muss sich in der Freiheitsentziehung erschöpfen (in prison „as punishment“ but „not for punish-

¹¹⁰ Dazu *Neubacher*, Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat, in: ZfStrVo 1999, S. 210 ff.; *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 343 ff.

ment“)¹¹¹, der Vollzug der Strafen hat sich an den Grundsätzen der Behandlung und Wiedereingliederung auszurichten, und es ist eine menschenwürdige, nicht erniedrigende Behandlung sicherzustellen.¹¹²

Heute lässt sich kaum vorhersagen, welche Bedeutung diese Vorstellungen in 10 oder 15 Jahren haben werden. Denkbar ist, dass die derzeit vorherrschenden punitiven Strömungen in den Kriminalpolitiken der einzelnen Staaten die genannten Organisationen zu Revisionen ihrer Leitlinien veranlassen werden. Andererseits ist es ebenso gut möglich, dass sie eines Tages zum Ausgangspunkt einer europäischen bzw. internationalen (Jugend)Kriminalpolitik werden. In jedem Fall verweisen die jüngsten Entwicklungen aber darauf, dass jenseits der nationalen Strafrechtssysteme neue Bezugssysteme entstehen – mit ganz neuartigen Fragen. Gibt es etwa als Entsprechung zum Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, gibt es als Entsprechung zu den als Kern- oder Menschheitsverbrechen¹¹³ bezeichneten Straftaten (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen)

¹¹¹ So sinngemäß Rule 58 der *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen* (1955); Rule 102.2 der *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* vom 11.1.2006 (früher, in der Fassung der Grundsätze von 1987: Rule 64).

¹¹² Zum Ganzen *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum*, Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, 2001 sowie *Deutschland/Österreich/Schweiz* (Hrsg.), Freiheitsentzug, Die Empfehlungen des Europarates 1962-2003, mit einer wissenschaftlichen Einleitung und einem Sachverzeichnis von *Kerner/Gzerner*, 2004.

¹¹³ Vgl. *Manske*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit, 2003.

ein globales Unwerturteil, ein Unrechtsbewusstsein, ein Weltbewusstsein? Oder: Gibt es völkerstrafrechtlich zu schützende internationale Rechtsgüter, gar Rechtsgüter der Menschheit, und welche sind das? Die Kriminologie steht der Thematik der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor einer Fülle offener Forschungsfragen. Sie täte gut daran, sich auf einen wachsenden Einfluss internationaler Entwicklungen auf die nationale Kriminalpolitik einzustellen. Und sie sollte ihre Fragestellungen stärker als bisher an der internationalen Ebene ausrichten, damit die wichtige Stimme der Kriminologie nicht nur in Berlin, nicht nur in Brüssel und Strasbourg, sondern auch in Den Haag, Wien und New York deutlich zu vernehmen ist.

VI. Statt eines Schlusses: Acht Thesen zur Kriminologie

Die Kriminologie ist nicht zuletzt ein Studien- und Lehrfach. Wie aber können komplexe und anspruchsvolle Zusammenhänge wie jene, von denen hier die Rede war, an Studierende in einer Weise vermittelt werden, die sie für ihre spätere Berufstätigkeit qualifiziert und sie zu eigenen mündigen Urteilen befähigt? Am Anfang eines jeden Lernprozesses stehen Neugierde und Interesse, die es zu fördern, mitunter auch erst zu wecken gilt. Am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln versuchen wir das mit folgendem Text zu erreichen, der kurz und prägnant und in allgemein verständlicher Form den Schwerpunktbereich „Kriminologie, Jugendkriminalrecht und Strafvollzug“ vorstellt:

1. Die Kriminologie ist eine **interdisziplinäre Sozialwissenschaft**, in der Rechtswissenschaftler, Soziologen und Psychologen, aber auch

Politikwissenschaftler, Erziehungswissenschaftler und Historiker tätig sind. Diese Vielfalt der Perspektiven ist nicht immer leicht zu überschauen, garantiert aber Erkenntnisgewinne und eine Fülle von spannenden Fragen, denen mit unterschiedlichen Methoden (quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung) nachgegangen wird.

2. Die Kriminologie wird zu den **Kriminalwissenschaften** gezählt. Man unterscheidet juristische Kriminalwissenschaften (Strafrechtswissenschaft, Strafprozessrechtswissenschaft) von nichtjuristischen Kriminalwissenschaften (Kriminologie, Kriminalistik). Auch hier gilt, dass erst der „Blick über den Tellerrand“ die Beschäftigung mit der kriminalwissenschaftlichen Materie richtig interessant werden lässt. Franz von Liszt (1851-1919), der Begründer der modernen Strafrechtsschule und der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (ZStW), war der Überzeugung, dass eine solche „gesamte Strafrechtswissenschaft“ insbesondere die Kriminologie (als Wissenschaft von der Erforschung der Verbrechensursachen), die Pönologie (als Wissenschaft von Ursachen und Wirkung der Bestrafung) und die Kriminalpolitik einschließlich erfahrungswissenschaftlicher und kriminalstatistischer Erkenntnisse vereinigen sollte. In den kriminalwissenschaftlichen Kanon gehörte für ihn auch die Strafrechtsdogmatik – aber eine herausgehobene Position über den anderen Disziplinen räumte er ihr nicht ein.

3. Die Kriminologie ist eine **Erfahrungswissenschaft**, das heißt sie trifft theoretisch angeleitete und methodisch kontrollierte Aussagen über das Phänomen „Kriminalität und ihre Kontrolle“. Dazu gehören

keineswegs nur Forschungen über Täter bzw. bestimmte Kriminalitätserscheinungen (Phänomenologie), sondern auch über die Instanzen, die gegen Kriminalität vorgehen (Polizei, Justiz). Hier wird etwa erforscht, wie das Recht in der Praxis aussieht, wie weit es überhaupt bekannt ist, ob es dem Gesetz entsprechend und gleich angewandt wird usw. Von zentraler Bedeutung sind also Fragen der Wirksamkeit und der Wirkungen von Recht. Denn neben den guten Absichten der Rechtsanwender kommt es entscheidend darauf an, was sie „anrichten“. Das aber kann nur empirisch, also erfahrungswissenschaftlich und auf der Grundlage entsprechender Theorien, untersucht werden.

4. Die Kriminologie ist **keine** „Hilfswissenschaft“, die ihre Aufgaben aus der Hand des Strafrechts empfängt und darauf beschränkt wäre, bei strafrechtlichen Anwendungsproblemen Verbesserungsvorschläge zu machen. Die Kriminologie ist vielmehr eine Grundlagenwissenschaft mit autonomen Erkenntnisinteressen. Dies schließt eine kritische Haltung ein, die über die Grenzen des bestehenden Kriminaljustizsystems hinaus zu denken imstande ist. Auch der Abolitionismus, der das Strafrecht so weit wie möglich zurückzudrängen bzw. abzuschaffen sucht, trägt zu Meinungsvielfalt und Pluralität des Faches bei. Andererseits verweigert sich auch eine kritische Wissenschaft nicht den gesellschaftlich relevanten Fragen, die Kriminalitätsentwicklung und Kriminalpolitik aufwerfen. Wenn die Kriminologie zum Beispiel aus der Perspektive des Rechts untersucht, wie, in welchem Maße und mit welchen Mitteln Kriminalprävention am besten zu erreichen ist (Evaluation von kriminalpräventiven Projekten),

dann erscheint sie auch als Basiswissenschaft für eine rationale Kriminalpolitik.

5. Kriminologie ist die Wissenschaft vom **abweichenden Verhalten** und den gesellschaftlichen Reaktionen. Im Unterschied zur Kriminalistik, die als Lehre von den Mitteln und Methoden der Verbrechensbekämpfung bezeichnet werden kann, folgt die Kriminologie einem soziologischen Verbrechensbegriff (Delinquenz, Abweichung), der vom gerade geltenden Strafrecht unabhängig ist. Unter gesellschaftlichen Reaktionen sind sowohl Reaktionen von formellen Kontrollinstanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz) als auch von informellen Kontrollinstanzen (Familie, soziales Umfeld) zu verstehen. Die informelle soziale Kontrolle ist von großer Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass etwa 95 % der amtlich registrierten Kriminalität nicht von der Polizei entdeckt, sondern durch Anzeigen Privater bekannt wird. Vielfach entscheidet damit die Anzeigebereitschaft Privater darüber, ob eine strafbare Verhaltensweise aus dem Dunkelfeld ins Hellfeld gelangt und in den Kriminalstatistiken auftaucht. Die Kriminologie ist bemüht, den Begrenzungen amtlicher Statistiken durch Dunkelfeldforschung entgegen zu wirken und Informationen über Taten im Dunkelfeld sowie die Determinanten von Anzeigebereitschaft zu erhalten.

6. Die Kriminologie lässt sich in verschiedene **Teilbereiche** untergliedern:

- Kriminalphänomenologie
(Lehre von den Kriminalitätserscheinungen)

- Kriminalätiologie
(Lehre von den Kriminalitätsursachen)
- Pönologie und Sanktionenforschung
- Institutionenforschung
(v.a. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte)
- Viktimologie
(Lehre vom Verbrechensopfer)
- Forensische Psychologie und Psychiatrie
- Kriminalstatistik
- Kriminalpolitik.

Das Spektrum der Fragestellungen hat sich in den letzten Jahren erheblich erweitert. Analysiert werden insbesondere die Situation und die Bedürfnisse von Opfern sowie Kriminalitätsfurcht und Kriminalitätsvorstellungen in der Bevölkerung (einschließlich des Einflusses der Medien). Da Kriminalität nicht etwas der Kriminologie Vorgegebenes ist, sondern gesellschaftlich „konstituiert“ wird (im Wege der Gesetzgebung und Gesetzesinterpretation), gehören auch Fragen zur Entstehung bzw. Nichtentstehung von Strafnormen und zur praktischen Durchsetzung des geschaffenen Rechts (Normgenese- und Normimplementation) zu den Forschungsgegenständen der Kriminologie.

7. Kriminologie ist **praxisbezogen** und **anwendungsrelevant**.

Kriminologische Kenntnisse sind in vielerlei Hinsicht praxisrelevant. Sie verbessern die Orientierung für alle, die mit Strafrecht zu tun ha-

ben, sei es in einzelnen Strafverfahren oder im Kontext von Gesetzgebungsverfahren. Die Kriminologie bietet die Möglichkeit, Strafrecht und Strafjustiz gleichsam von außen, aus einer manchmal auch kritischen Distanz wahrzunehmen – in allen praktischen und tatsächlichen Bezügen.

8. Kriminologie schafft **Grundlagenwissen** auch für rechtsdogmatische Fächer.

Das lässt sich am Jugendkriminalrecht und am Strafvollzugsrecht veranschaulichen. In beiden Fächern gehört zu den Lehrinhalten, was das Jugendgerichtsgesetz und das Strafvollzugsgesetz vorsehen und wie das zu verstehen ist. Insofern wird in diesem Schwerpunktbereich auch rechtsdogmatisch geforscht und gelehrt. Aber ohne den empirischen Blick auf die tatsächlichen Lebensbedingungen junger Menschen und auf die Situation in Haft wäre diese Beschäftigung unvollkommen. Wir sprechen daher auch von der Jugendkriminologie und von der Strafvollzugswissenschaft, die das Jugend- und Strafvollzugsrecht ergänzen müssen. Beide weisen eine besondere Nähe zur Kriminologie auf, weil sie spezifische Behandlungsansätze bieten, die Legalbewährung bewirken sollen. Gleichwohl decken sie den Schwerpunktbereich nicht vollständig ab. Dieser umfasst auch die kriminalrechtlichen Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts (Strafen und Maßregeln), ausgewählte kriminologisch-kriminalpolitische Probleme des Strafverfahrens (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich) sowie kriminalpsychologische Gesichtspunkte (z.B. Vorsatzrekonstruktion, Glaubwürdigkeit von Zeugen, Reifeentwicklung). Um den Studierenden entgegen zu kommen, die zugleich am Schwerpunktbereich

„Strafrechtliche Sondergebiete“ Interesse haben, ist im Wahlbereich beider Schwerpunkte eine weitgehende Kombinationsmöglichkeit vorgesehen worden. Danach sind die Einzelfächer eines jeden Schwerpunkts zugleich Wahlfächer in dem jeweils anderen Schwerpunkt.

Letztlich handelt es sich bei der Kriminologie um eine Grundlagen-Wissenschaft, die nicht lediglich den vorhandenen strafrechtlichen Fächern ein weiteres hinzufügt, sondern nach den Entstehungsbedingungen, der Wirksamkeit und den Wirkungen des Rechts fragt und damit Voraussetzungen für das Verständnis von Recht schlechthin schafft.